

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 197

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

2. August 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Gerichtshof	
2008/C 197/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 183 vom 19.7.2008	1
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	Gerichtshof	
2008/C 197/02	Rechtssache C-120/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 20. März 2008 — Bayerischer Brauerbund e.V. gegen Bavaria N.V.	2
2008/C 197/03	Rechtssache C-170/08: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) eingereicht am 23. April 2008 — H. J. Nijemeisland/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit	2
2008/C 197/04	Rechtssache C-175/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Aydin Salahadin Abdulla gegen Bundesrepublik Deutschland	3
2008/C 197/05	Rechtssache C-176/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Kamil Hasan gegen Bundesrepublik Deutschland	3

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 197/06	Rechtssache C-177/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Khoshnaw Abdullah gegen Bundesrepublik Deutschland	4
2008/C 197/07	Rechtssache C-178/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Ahmed Adem und Hamrin Mosa Rashi gegen Bundesrepublik Deutschland	5
2008/C 197/08	Rechtssache C-179/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Dler Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland	5
2008/C 197/09	Rechtssache C-182/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhof (Deutschland) eingereicht am 30. April 2008 — Glaxo Wellcome GmbH & Co. gegen Finanzamt München II	6
2008/C 197/10	Rechtssache C-185/08: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank 's-Gravenhage, eingereicht am 29. April 2008 — Latchways plc und Eurosafe Solutions BV/Kedge Safety Systems BV und Consolidated Nederland BV	6
2008/C 197/11	Rechtssache C-188/08: Klage, eingereicht am 6. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland	7
2008/C 197/12	Rechtssache C-192/08: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 8. Mai 2008 — TeliaSonera Finland Oyj	8
2008/C 197/13	Rechtssache C-194/08: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 9. Mai 2008 — Dr. Susanne Gassmayr gegen Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung	9
2008/C 197/14	Rechtssache C-196/08: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Sicilia (Italien) eingereicht am 14. Mai 2008 — Acoset SpA/Conferenza Sindaci e Presidenza Provincia Regionale ATO Idrico Ragusa u. a.	9
2008/C 197/15	Rechtssache C-198/08: Klage, eingereicht am 14. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich	10
2008/C 197/16	Rechtssache C-199/08: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 15. Mai 2008 — Dr. Erhard Eschig gegen UNIQA Sachversicherung AG	10
2008/C 197/17	Rechtssache C-203/08: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 16. Mai 2008 — The Sporting Exchange Ltd, handelnd unter der Firma „Betfair“; andere Parteien: Minister van Justitie, Stichting de Nationale Sporttotalisator und Scientific Games Racing	11
2008/C 197/18	Rechtssache C-204/08: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 19. Mai 2008 — Peter Rehder gegen Air Baltic Corporation	11
2008/C 197/19	Rechtssache C-211/08: Klage, eingereicht am 20. Mai 2008 — Kommission/Königreich Spanien	12
2008/C 197/20	Rechtssache C-212/08: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich) eingereicht am 21. Mai 2008 — Société Zeturf Ltd/Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de la Pêche, Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer et des Collectivités territoriales, Ministre de l'Économie, de l'Industrie et de l'Emploi — Streithelfer: G.I.E. Pari Mutuel Urbain (PMU)	12
2008/C 197/21	Rechtssache C-213/08: Klage, eingereicht am 21. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien	13



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 197/22	Rechtssache C-217/08: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Milano eingereicht am 22. Mai 2008 — Rita Mariano/Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)	13
2008/C 197/23	Rechtssache C-218/08: Klage, eingereicht am 22. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	13
2008/C 197/24	Rechtssache C-230/08: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark) eingereicht am 28. Mai 2008 — Dansk Transport og Logistik/Skatteministeriet	14
2008/C 197/25	Rechtssache C-241/08: Klage, eingereicht am 2. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik	15
2008/C 197/26	Rechtssache C-252/08: Klage, eingereicht am 12. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta	15
2008/C 197/27	Rechtssache C-256/08: Klage, eingereicht am 16. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	16
2008/C 197/28	Rechtssache C-269/08: Klage, eingereicht am 20. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta	16
Gericht erster Instanz		
2008/C 197/29	Zuteilung der Richter an die Kammern	17
2008/C 197/30	Rechtssache T-94/98: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 2008 — Alfonsius Alferink u. a./Kommission (Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — Erfordernis der Erzeugung im ursprünglichen SLOM Betrieb — Art. 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1033/89 geänderten Fassung — Vermeintlich mehrdeutiger Wortlaut der anwendbaren Bestimmung — Grundsatz der Rechtssicherheit)	18
2008/C 197/31	Rechtssache T-410/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juni 2008 — Hoechst/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Sorbatmarkt — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Berechnung der Geldbußen — Begründungspflicht — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Erschwerende Umstände — Grundsatz ne bis in idem — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Akteneinsicht — Dauer des Verfahrens)	19
2008/C 197/32	Rechtssache T-420/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2008 — El Corte Inglés/HABM — Abril Sánchez et Ricote Saugar (Boomerang TM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BoomerangTV — Als ältere nationale Marken und Gemeinschaftsmarke eingetragene Wort- und Bildzeichen BOOMERANG und Boomerang — Relative Eintragungshindernisse — Fehlende Verwechslungsgefahr — Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung — Unterbliebene Vorlage von Nachweisen für das Bestehen bestimmter älterer Marken oder ihrer Übersetzungen bei der Widerspruchsabteilung — Erstmalige Vorlage der Nachweise bei der Beschwerdekammer — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 2 Buchst. c und 5 und Art. 74 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Regeln 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2 und 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95)	19



2008/C 197/33	Rechtssache T-442/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 2008 — SIC/Kommission (Staatliche Beihilfen — Maßnahmen der Portugiesischen Republik zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders RTP zur Finanzierung seines gemeinwirtschaftlichen Auftrags — Feststellung, dass einige Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen und dass die übrigen Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind — Qualifizierung als staatliche Beihilfe — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Pflicht zu sorgfältiger und unvoreingenommener Prüfung)	20
2008/C 197/34	Rechtssache T-93/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Juni 2008 — Mühlens/HABM — Spa Monopole (MINERAL SPA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MINERAL SPA — Ältere nationale Wortmarke SPA — Relatives Eintragungshindernis — Bekanntheit — Ungerechtfertigte Ausnutzung der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94)	20
2008/C 197/35	Rechtssache T-175/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juni 2008 — Coca-Cola/HABM — San Polo (MEZZOPANE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MEZZOPANE — Ältere nationale Wortmarken MEZZO und MEZZOMIX — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Keine Verwechslungsgefahr)	21
2008/C 197/36	Rechtssache T-224/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2008 — Otto/HABM — L'Altra Moda (l'Altra Moda) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke l'Altra Moda — Ältere nationale Bildmarke Alba Moda — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 73 und 74 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 40/94)	21
2008/C 197/37	Rechtssache T-268/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2008 — Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen zugunsten von Fluggesellschaften wegen der durch die Anschläge vom 11. September 2001 verursachten Schäden — Entscheidung, mit der die Beihilferegulierung für teilweise mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen angeordnet wird — Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG — Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2001 zu den Folgen der Attentate vom 11. September — Kausalzusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Ereignis und dem Schaden — Begründungspflicht)	22
2008/C 197/38	Rechtssache T-36/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2008 — Zipcar/HABM — Canary Islands Car (ZIPCAR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ZIPCAR — Ältere nationale Wortmarke CICAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)	22
2008/C 197/39	Rechtssache T-79/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 2008 — SHS Polar Sistemas Informáticos/HABM — Polaris Software Lab Ltd (POLARIS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke POLARIS — Ältere Gemeinschaftswortmarke POLAR — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)	23
2008/C 197/40	Rechtssache T-164/07 P: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juni 2008 — Sundholm/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2003 — Verteidigungsrechte — Unzulässiges Rechtsmittel — Unbegründetes Rechtsmittel)	23
2008/C 197/41	Rechtssache T-209/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2008 — European Association of Im- and Exporters of Birds and live Animals u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Art. 230 Abs. 4 EG — Natürliche und juristische Personen — Vereinigungen — Entscheidung 2006/522/EG — Individuelle Betroffenheit — Gesundheitspolizei — Maßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza)	23



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 197/42	Rechtssache T-383/06 und T-71/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 — Icuna.Com/Parlament (Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Ablehnung eines Angebots — Entscheidung, mit der das Ausschreibungsverfahren annulliert wurde — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Erledigung)	24
2008/C 197/43	Rechtssache T-127/07 P: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. Juni 2008 — Bligny/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Nichtzulassung zur Korrektur der schriftlichen Prüfung — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Unvollständige Bewerbungsunterlagen — Nachweis der Staatsangehörigkeit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	24
2008/C 197/44	Rechtssache T-41/08 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 25. April 2008 — Vakakis/Kommission (Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Verlust einer Chance — Klagebefugnis — Zulässigkeit der Klage — Dringlichkeit — Beweiserhebung)	25
2008/C 197/45	Rechtssache T-190/08: Klage, eingereicht am 14. Mai 2008 — CHEMK und Kuznetskie Ferrosplavy/Rat und Kommission	25
2008/C 197/46	Rechtssache T-192/08: Klage, eingereicht am 21. Mai 2008 — Transnational Company „Kazchrome“ und ENRC Marketing/Rat	26
2008/C 197/47	Rechtssache T-193/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2008 von Carina Skareby gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. März 2008 in der Rechtssache F-46/06, Skareby/Kommission	26
2008/C 197/48	Rechtssache T-194/08: Klage, eingereicht am 21. Mai 2008 — Cattin und Cattin/Kommission	27
2008/C 197/49	Rechtssache T-201/08: Klage, eingereicht am 26. Mai 2008 — Market Watch/HABM — Ares Trading (SEROSLIM)	27
2008/C 197/50	Rechtssache T-204/08: Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Team Relocations NV/Kommission	28
2008/C 197/51	Rechtssache T-206/08: Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Spanien/Kommission	29
2008/C 197/52	Rechtssache T-209/08: Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Stichting Administratiekantoor Portielje/Kommission	30
2008/C 197/53	Rechtssache T-210/08: Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Verhuizingen Coppens/Kommission	30
2008/C 197/54	Rechtssache T-211/08: Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Putters International/Kommission	31
2008/C 197/55	Rechtssache T-212/08: Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Amertranseuro International Holdings u. a./Kommission	32
2008/C 197/56	Rechtssache T-214/08: Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Paul Alfons Rehbein/HABM — Hervé Dias Martinho und Manuel Carlos Dias Martinho (Outburst)	32
2008/C 197/57	Rechtssache T-218/08: Klage, eingereicht am 11. Juni 2008 — Lemans/HABM — Stephen Turner (ICON)	33
2008/C 197/58	Rechtssache T-229/08: Klage, eingereicht am 13. Juni 2008 — Impala/Kommission	33
2008/C 197/59	Rechtssache T-246/08: Klage, eingereicht am 25. Juni 2008 — Melli Bank/Rat	34



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 197/60	Rechtssache T-9/94: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. Mai 2008 — Ypma/Rat und Kommission	35
2008/C 197/61	Rechtssache T-402/03: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 — Katalagarianakis/Kommission	35
2008/C 197/62	Rechtssache T-11/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 — Martins/Kommission	35
2008/C 197/63	Rechtssache T-101/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 — Martinez Mongay/Kommission	35
2008/C 197/64	Rechtssache T-128/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 — Piccinni-Leopardi/Kommission	35
2008/C 197/65	Rechtssache T-390/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2008 — Piccinni-Leopardi u. a./Kommission	36
2008/C 197/66	Rechtssache T-31/05: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2008 — Rossi/HABM — K & L Ruppert Stiftung (Rossi)	36
2008/C 197/67	Rechtssache T-104/05: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 — Cegelec/Parlament	36
2008/C 197/68	Rechtssache T-342/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2008 — Angiotech Pharmaceuticals/HABM (VASCULAR WRAP)	36
2008/C 197/69	Rechtssache T-331/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. Juni 2008 — Chupa Chups/Kommission	36
2008/C 197/70	Rechtssache T-22/08: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Juni 2008 — Quest Diagnostics/HABM — ALK-Abelló (DIAQUEST)	36

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

2008/C 197/71	Rechtssache F-97/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Juni 2008 — De Fays/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Krankheitsurlaub — Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst — Schiedsverfahren)	37
2008/C 197/72	Rechtssache F-57/08: Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Palazzo/Kommission	37
2008/C 197/73	Rechtssache F-2/05: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juni 2008 — Kröppelin/Rat	37
2008/C 197/74	Rechtssache F-4/05: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juni 2008 — Huober/Rat	38
2008/C 197/75	Rechtssache F-6/05: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juni 2008 — Kröppelin/Rat	38



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2008/C 197/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 183 vom 19.7.2008

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 171 vom 5.7.2008

ABl. C 158 vom 21.6.2008

ABl. C 142 vom 7.6.2008

ABl. C 128 vom 24.5.2008

ABl. C 116 vom 9.5.2008

ABl. C 107 vom 26.4.2008

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 20. März 2008 — Bayerischer Brauerbund e.V. gegen Bavaria N.V.

(Rechtssache C-120/08)

(2008/C 197/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bayerischer Brauerbund e.V.

Beklagte: Bavaria N.V.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/06 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, anwendbar, wenn die geschützte Angabe im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ wirksam eingetragen ist?
2. a. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Auf welchen Zeitpunkt ist für die Beurteilung des Zeitrangs der geschützten geographischen Angabe i.S. von Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/06 abzustellen?
- b. Falls die Frage zu 1 verneint wird: Nach welcher Vorschrift richtet sich die Kollision einer im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 wirksam eingetragenen geographischen Angabe mit einer Marke und wonach richtet sich der Zeitrang der geschützten geographischen Angabe?

3. Kann auf die nationalen Vorschriften zum Schutz geographischer Bezeichnungen zurückgegriffen werden, wenn die Angabe „Bayerisches Bier“ die Voraussetzungen zur Eintragung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und der Verordnung (EG) Nr. 510/06 erfüllt, die Verordnung (EG) Nr. 1347/01 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ⁽³⁾ jedoch unwirksam ist?

⁽¹⁾ ABL L 93, S. 12.⁽²⁾ ABL L 208, S. 1.⁽³⁾ ABL L 182, S. 3.

Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) eingereicht am 23. April 2008 — H. J. Nijemeisland/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-170/08)

(2008/C 197/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: H. J. Nijemeisland

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Vorlagefrage

Ist Art. 3a der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 2 Buchst. r und s der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass damit nur verhindert wird, dass eine Kürzung oder ein Ausschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 dauerhaften Charakter erlangt, oder ist diese Bestimmung auch anwendbar, wenn es um nach anderen Verordnungen ausgesprochene Kürzungen oder Ausschlüsse geht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. 327, S. 11).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Aydin Salahadin Abdulla gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-175/08)

(2008/C 197/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Aydin Salahadin Abdulla

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass — abgesehen von Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) — die Flüchtlingseigenschaft bereits dann erlischt, wenn die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie haben muss?

2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist: Setzt das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie darüber hinaus voraus, dass in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt,

a) ein Schutz bietender Akteur im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorhanden ist und reicht es hierbei aus, dass die Schutzgewährung nur mit Hilfe multinationaler Truppen möglich ist,

b) dem Flüchtling kein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie droht, der zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie führt, und/oder

c) die Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten?

3. Sind in einer Situation, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind, neue andersartige verfolgungsbegründende Umstände

a) an dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu messen, der für die Anerkennung von Flüchtlingen gilt, oder findet zugunsten des Betreffenden ein anderer Maßstab Anwendung,

b) unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zu beurteilen?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Kamil Hasan gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-176/08)

(2008/C 197/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kamil Hasan

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass — abgesehen von Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) — die Flüchtlingseigenschaft bereits dann erlischt, wenn die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie haben muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist: Setzt das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie darüber hinaus voraus, dass in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt,
 - a) ein Schutz bietender Akteur im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorhanden ist und reicht es hierbei aus, dass die Schutzgewährung nur mit Hilfe multinationaler Truppen möglich ist,
 - b) dem Flüchtling kein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie droht, der zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie führt, und/oder
 - c) die Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten?
3. Sind in einer Situation, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind, neue andersartige verfolgungsbegründende Umstände
 - a) an dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu messen, der für die Anerkennung von Flüchtlingen gilt, oder findet zugunsten des Betreffenden ein anderer Maßstab Anwendung,
 - b) unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zu beurteilen?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Khoshnaw Abdullah gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-177/08)

(2008/C 197/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Khoshnaw Abdullah

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass — abgesehen von Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) — die Flüchtlingseigenschaft bereits dann erlischt, wenn die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie haben muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist: Setzt das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie darüber hinaus voraus, dass in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt,
 - a) ein Schutz bietender Akteur im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorhanden ist und reicht es hierbei aus, dass die Schutzgewährung nur mit Hilfe multinationaler Truppen möglich ist,
 - b) dem Flüchtling kein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie droht, der zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie führt, und/oder
 - c) die Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten?
3. Sind in einer Situation, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind, neue andersartige verfolgungsbegründende Umstände
 - a) an dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu messen, der für die Anerkennung von Flüchtlingen gilt, oder findet zugunsten des Betreffenden ein anderer Maßstab Anwendung,
 - b) unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zu beurteilen?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Ahmed Adem und Hamrin Mosa Rashi gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-178/08)

(2008/C 197/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ahmed Adem und Hamrin Mosa Rashi

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass — abgesehen von Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) — die Flüchtlingseigenschaft bereits dann erlischt, wenn die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie haben muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist: Setzt das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie darüber hinaus voraus, dass in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt,
 - a) ein Schutz bietender Akteur im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorhanden ist und reicht es hierbei aus, dass die Schutzgewährung nur mit Hilfe multinationaler Truppen möglich ist,
 - b) dem Flüchtling kein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie droht, der zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie führt, und/oder
 - c) die Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten?
3. Sind in einer Situation, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind, neue andersartige verfolgungsbegründende Umstände
 - a) an dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu messen, der für die Anerkennung von Flüchtlingen gilt, oder findet zugunsten des Betreffenden ein anderer Maßstab Anwendung,

- b) unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zu beurteilen?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 29. April 2008 — Dler Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-179/08)

(2008/C 197/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dler Jamal

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass — abgesehen von Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) — die Flüchtlingseigenschaft bereits dann erlischt, wenn die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie haben muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist: Setzt das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie darüber hinaus voraus, dass in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt,
 - a) ein Schutz bietender Akteur im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorhanden ist und reicht es hierbei aus, dass die Schutzgewährung nur mit Hilfe multinationaler Truppen möglich ist,
 - b) dem Flüchtling kein ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie droht, der zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie führt, und/oder
 - c) die Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten?

3. Sind in einer Situation, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind, neue andersartige verfolgungsbegründende Umstände

- a) an dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu messen, der für die Anerkennung von Flüchtlingen gilt, oder findet zugunsten des Betreffenden ein anderer Maßstab Anwendung,
- b) unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zu beurteilen?

(¹) ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhof (Deutschland) eingereicht am 30. April 2008 — Glaxo Wellcome GmbH & Co. gegen Finanzamt München II

(Rechtssache C-182/08)

(2008/C 197/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Glaxo Wellcome GmbH & Co.

Beklagter: Finanzamt München II

Vorlagefrage

Stehen Art. 52 EGV (jetzt Art. 43 EG) oder Art. 73b EGV (jetzt Art. 56 EG) der Regelung eines Mitgliedstaates entgegen, nach welcher im Rahmen eines nationalen Systems der Körperschaftsteueranrechnung die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen von einem Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Steuer ausgeschlossen wird, wenn ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben hat, während im Anschluss an den Erwerb von einem anrechnungsberechtigten Anteilseigner eine solche Wertminderung die Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers mindert?

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank 's-Gravenhage, eingereicht am 29. April 2008 — Latchways plc und Eurosafe Solutions BV/Kedge Safety Systems BV und Consolidated Nederland BV

(Rechtssache C-185/08)

(2008/C 197/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank 's-Gravenhage

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Latchways plc und Eurosafe Solutions BV

Beklagte: Kedge Safety Systems BV und Consolidated Nederland BV

Vorlagefragen

1. Fallen Anschlagseinrichtungen der Klasse A 1 im Sinne der Europäischen Norm EN 795 (die zum dauerhaften Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind) ausschließlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/106/EWG (¹)?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 Nein lautet: Fallen diese Anschlagseinrichtungen — dann möglicherweise als Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung — unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/686/EWG (²)?
3. Falls die Fragen 1 und 2 verneint werden: Muss — auch in Anbetracht des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG, insbesondere seiner Ziff. 3.1.2.2. — geprüft werden, ob eine persönliche Schutzausrüstung, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, für sich genommen die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, oder muss dabei auch die Frage einbezogen werden, ob die Anschlagseinrichtung, mit der die betreffende Schutzausrüstung verbunden wird, unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen im Sinne des Anhangs II sicher ist?
4. Erlauben das Gemeinschaftsrecht und insbesondere der (Beschluss) 93/465/EWG (³), dass auf einer Anschlagseinrichtung im Sinne der Frage 1 als Nachweis für ihre Konformität mit der Richtlinie 89/686/EWG und/oder der Richtlinie 89/106/EWG fakultativ eine CE-Kennzeichnung angebracht wird?
5. Falls Frage 4 vollständig oder teilweise bejaht wird: Unter Beachtung welches Verfahrens oder welcher Verfahren ist die Konformität in Bezug auf die Richtlinie 89/686/EWG und/oder die Richtlinie 89/106/EWG zu bestimmen?
6. Ist die Europäische Norm EN 795 hinsichtlich der Anschlagseinrichtungen im Sinne der Frage 1 als — vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auszulegendes — Gemeinschaftsrecht anzusehen?

7. Falls die Frage 6 bejaht wird: Ist die Europäische Norm EN 795 so auszulegen, dass die Anschlageinrichtung im Sinne von Absatz 1 (durch eine benannte Stelle) unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen (wie Außentemperaturen, Witterungsbedingungen, Alterung der Anschlageinrichtung selbst und/oder der Materialien, mit denen sie befestigt ist, bzw. der Dachkonstruktion) getestet werden muss?
8. Falls die Frage 7 bejaht wird: Müssen die Tests unter Beachtung der (in der Gebrauchsanleitung angegebenen) Verwendungseinschränkungen durchgeführt werden?

- (¹) Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40, S. 12).
- (²) Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. L 399, S. 18).
- (³) Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220, S. 23).

Klage, eingereicht am 6. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-188/08)

(2008/C 197/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und D. Lawunmi)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland in Bezug auf häusliche Abwässer, die durch Faulbecken oder sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen auf dem Land entsorgt werden und für die gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 (¹) über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (²) geänderten Fassung weder andere gemeinschaftsrechtliche Regelungen noch Regelungen des irischen Rechts gelten, dadurch, dass es in Bezug auf diese häuslichen

Abwässer die Erfordernisse der Art. 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie und des EG-Vertrags nicht vollständig und ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat;

- Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, es gebe in Irland für häusliche Abwässer, die durch Faulbecken oder sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen außerhalb der Ballungsräume entsorgt werden, weder nationale noch gemeinschaftsrechtliche Regelungen betreffend die Bewirtschaftung gemäß der Richtlinie.

In Ermangelung sonstiger Rechtsvorschriften sei Irland verpflichtet, die Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf solche häuslichen Abwässer umzusetzen und anzuwenden. Irland habe diese Anforderungen jedoch weder umgesetzt noch behauptet, sie umgesetzt zu haben. Ferner sei es diesen Anforderungen auch in der Praxis nicht nachgekommen. Insbesondere habe Irland in Bezug auf die fraglichen häuslichen Abwässer Folgendes unterlassen:

- Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie: Die Umsetzung von Art. 4 sei wichtig, weil er Umweltziele enthalte, die verfolgt und in Bezug auf andere in der Richtlinie enthaltene Verpflichtungen eingehalten werden müssten. Art. 4 werde auch in der Praxis im Gewässereinzugsgebiet des Lough Leane verletzt. Dies werde durch den Beweis bestätigt, den die Kommission für die Umweltschäden erbracht habe, die sich daraus ergäben, dass Faulbecken nicht hinreichend kontrolliert würden.
- Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie: Art. 7 sei wichtig zur Vermeidung von Umweltschäden, weil er u. a. eine das gesamte Hoheitsgebiet betreffende Vorausplanung der Regelungen betreffend die Abfallbeseitigung auf geeigneten Deponien vorsehe. Irland habe es nicht nur unterlassen, Art. 7 der Richtlinie umzusetzen, sondern auch versäumt, in der Praxis Pläne zu erstellen, die den Anforderungen des Art. 7 in Bezug auf Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen genügen.
- Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie: Art. 8 sei wichtig, weil er bestimme, dass Abfall entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie zu beseitigen sei. Auch in der Praxis verstoße Irland gegen Art. 8, weil es nicht sicherstelle, dass häusliche Abwässer entsprechend der Richtlinie beseitigt würden.
- Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie: Art. 9 sei wichtig, weil er eine förmliche Erlaubnis für ein Abfallbeseitigungsverfahren vorsehe, die Umweltschutzmaßnahmen enthalten müsse. Die von Irland in der Praxis für Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen angewandten Methoden entsprächen nicht diesen Kriterien, so dass ein Verstoß gegen Art. 9 vorliege.

- Umsetzung von Art. 10 der Richtlinie: Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei der Beseitigung häuslicher Abwässer durch Faulbecken oder sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen in der Praxis fast immer um eine Beseitigung im Sinne der Richtlinie. Es sei jedoch denkbar, dass die Behandlungsmethode unter bestimmten Umständen als Verwertungsverfahren angesehen werden könne. Dies könne z. B. im Hinblick auf die spätere Nutzung als Dünger bei Trockenkompostierung häuslicher Abwässer der Fall sein. Daher habe die Kommission Art. 10 in die vorliegende Klageschrift mit aufgenommen.

- Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie: Irland bringe weder gemäß Art. 11 Abs. 3 noch anderweitig zum Ausdruck, dass es Art. 11 der Richtlinie umgesetzt habe. Sollte es dies geltend machen wollen, würde die Kommission darauf hinweisen, dass die von Irland für Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen erlassenen Regelungen nicht für eine Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie ausreichen. Insbesondere werde durch die in Irland geltenden Regelungen nicht sichergestellt, dass die Voraussetzungen von Art. 4 der Richtlinie eingehalten würden. Überdies gebe es kein Registrierungssystem für Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen.

- Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie: Art. 12 sei wichtig in Bezug auf Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen, da solche Anlagen für den effektiven Betrieb der periodischen Entfernung und Beseitigung von Schlämmen bedürften. Soweit davon fachliche Dienstleistungen betroffen seien, befassten sich die irischen Rechtsvorschriften und die irische Rechtspraxis damit nicht entsprechend der Richtlinie.

- Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie: Art. 13 sei wichtig, weil ohne ordnungsgemäße Wartung selbst ordnungsgemäß platzierte und installierte Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen versagen und Umweltschäden verursachen könnten. Ein Kontrollsystem sei daher äußerst wichtig. Das als Beweismittel vorgelegte Lough-Leane-Gutachten zeige, dass Irland es nicht nur unterlassen habe, Art. 13 der Richtlinie umzusetzen, sondern die Anforderungen betreffend Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen auch in der Praxis nicht einhalte.

- Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie: Art. 14 der Richtlinie sei wichtig in Bezug auf die Dokumentation, anhand deren sichergestellt werden könne, dass Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen nicht überfüllt und ordnungsgemäß gewartet würden. Das als Beweismittel vorgelegte Lough-Leane-Gutachten zeige, dass Irland es nicht nur unterlassen habe, Art. 14 der Richtlinie umzusetzen, sondern die Anforderungen betreffend Faulbecken und sonstige individuelle Aufbereitungsanlagen auch in der Praxis nicht einhalte.

(¹) ABl. L 194, S. 39.

(²) ABl. L 78, S. 32.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 8. Mai 2008 — TeliaSonera Finland Oyj

(Rechtssache C-192/08)

(2008/C 197/12)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus (Finnland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TeliaSonera Finland Oyj

Andere Beteiligte: Finnische Regulierungsbehörde für Telekommunikation, iMEZ Ab

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/19/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) einerseits verglichen mit dem fünften, sechsten und achten Erwägungsgrund der Richtlinie, andererseits mit den Art. 8 und 5 der Richtlinie, dahin auszulegen,

1. a) dass das nationale Recht wie § 39 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunikationsmarkt bestimmen kann, dass jedes Telekommunikationsunternehmen verpflichtet ist, mit anderen Telekommunikationsunternehmen über die Zusammenschaltung zu verhandeln, und, wenn diese Frage bejaht wird,

1. b) dass die nationale Regulierungsbehörde die Verhandlungspflichtung als nicht erfüllt ansehen kann, wenn ein Telekommunikationsunternehmen, das keine beträchtliche Marktmacht hat, einem anderen Unternehmen die Zusammenschaltung zu Bedingungen angeboten hat, die die Behörde als völlig einseitig ansieht und die nach Ansicht der Behörde geeignet sind, die Entwicklung eines wettbewerbsorientierten Marktes auf Endverbraucherebene zu behindern, da sie dieses andere Unternehmen tatsächlich daran gehindert haben, seinen Kunden die Möglichkeit anzubieten, an Endkunden, die an das Netz des Telekommunikationsunternehmens angeschlossen sind, Multimediamittelungen zu versenden, und, wenn auch diese Frage bejaht wird,

(¹) ABl. L 108, S. 7.

1. c) dass die nationale Regulierungsbehörde durch ihre Entscheidung das genannte Telekommunikationsunternehmen, das also keine beträchtliche Marktmacht hat, verpflichten kann, über die Zusammenschaltung der Kurzmitteilungs- und Multimediadienste zwischen den Systemen der Unternehmen nach Treu und Glauben in der Weise zu verhandeln, dass bei den gewerblichen Verhandlungen die Ziele berücksichtigt werden, die mit der Zusammenschaltung angestrebt werden, und dass die Verhandlungen unter dem Ansatzpunkt geführt werden, die Operabilität der Kurzmitteilungs- und Multimediadienste zwischen den Unternehmen zu angemessenen Bedingungen herzustellen, so dass die Nutzer die Möglichkeit haben, die Kommunikationsdienste der Telekommunikationsunternehmen zu nutzen.
2. Kommt es für die Beantwortung dieser Fragen auf das Wesen des Netzes der iMEZ Ab an und darauf, ob die iMEZ Ab als Betreiberin öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze anzusehen ist.

3. Gilt dies jedenfalls dann, wenn der Mitgliedstaat eine Systementscheidung zur Fortzahlung „eines Arbeitsentgeltes“ dahingehend trifft, dass von diesem grundsätzlich das gesamte Einkommen, jedoch mit Ausnahme so genannter (in § 15 des (österreichischen) Gehaltsgesetzes 1956 aufgezählter) verwendungsbezogen gebührender (verwendungsabhängiger) Nebengebühren (wie die hier strittige Journaldienstzulage), erfasst ist?
2. Zielen die genannten Bestimmungen andernfalls — für den Fall, dass ihnen keine unmittelbare Wirkung zukommt — auf ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten dahingehend ab, dass einer Arbeitnehmerin, die während der Zeit eines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und/oder während des Mutterschaftsurlaubes keine Journaldienste mehr erbringt, ein Anspruch auf Fortzahlung einer Zulage für solche Dienste zustehen soll?

(¹) ABl. L 348, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 9. Mai 2008 — Dr. Susanne Gassmayr gegen Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung

(Rechtssache C-194/08)

(2008/C 197/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dr. Susanne Gassmayr

Beklagte: Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung

Vorlagefragen

1. 1. Kommt Artikel 11 Z. 1, 2 und 3 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (¹) unmittelbare Wirkung zu?
2. Sind — für den Fall ihrer unmittelbaren Wirkung — die genannten Bestimmungen dahingehend auszulegen, dass während der Zeiten eines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und/oder des Mutterschaftsurlaubes ein Anspruch auf Fortzahlung einer Zulage für Journaldienste zusteht?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Sicilia (Italien) eingereicht am 14. Mai 2008 — Acoset SpA/Conferenza Sindaci e Presidenza Provincia Regionale ATO Idrico Ragusa u. a.

(Rechtssache C-196/08)

(2008/C 197/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale della Sicilia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Acoset SpA

Beklagte: Conferenza Sindaci e Presidenza Provincia Regionale ATO Idrico Ragusa u. a.

Vorlagefrage

Ist das Modell einer eigens für die Durchführung einer bestimmten öffentlichen Dienstleistung von gewerblicher Bedeutung und ausschließlich mit diesem Gesellschaftszweck geschaffenen gemischt öffentlich-privaten Gesellschaft, die unmittelbar mit der fraglichen Dienstleistung beauftragt wird und bei der der private „gewerbliche“ und „operative“ Gesellschafter mittels eines transparenten öffentlichen Verfahrens ausgewählt wird, nachdem sowohl die finanziellen und technischen als auch die gerade die durchzuführende Dienstleistung und die zu erbringenden spezifischen Leistungen betreffenden operativen und verwaltungstechnischen Anforderungen überprüft worden sind, mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit den Verpflichtungen hinsichtlich der Transparenz und des freien Wettbewerbs gemäß den Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG-Vertrag vereinbar?

Klage, eingereicht am 14. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-198/08)

(2008/C 197/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: W. Mölls, Bevollmächtigter)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

- Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 ⁽¹⁾ verstoßen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen und beibehalten hat, nach denen Mindestverkaufspreise für Zigaretten und Feinschnitt für selbst gedrehte Zigaretten staatliche festgesetzt werden.
- Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Tabakwaren bildeten eine der drei Gruppen von Erzeugnissen, die auf Gemeinschaftsebene einer harmonisierten Verbrauchssteuerregelung unterliegen. Die Richtlinie 95/59/EG enthalte einige allgemeine, auf alle Tabakwaren anwendbare Bestimmungen und regele außerdem die Struktur der Verbrauchssteuer auf Zigaretten. Artikel 9 Absatz 1 verankere den Grundsatz, dass sowohl die Hersteller als auch die Einführer das Recht haben, die Höchstpreise für Tabakwaren frei festzusetzen. Diese Vorschrift stelle nicht nur sicher, dass die Besteuerungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten denselben Grundsätzen unterliege, sondern verhindere auch, dass die Erreichung der Ziele der Richtlinie durch staatliche Preisregelungen, die Wettbewerb und Binnenmarkt beeinträchtigen, vereitelt werde.

Die in Österreich im Jahre 2006 eingeführte Regelung, nach der für Zigaretten und Feinschnitt für selbst gedrehte Zigaretten von staatlichen Stellen Mindestpreise vorgeschrieben werden, verstoße gegen die genannte Vorschrift der Richtlinie 95/59/EG. Die Festlegung von Mindestpreisen beseitige die Preisunterschiede zwischen verschiedenen Produkten, die auf Grund der verschiedenen Faktoren der Preisbildung bestehen können, indem sie die Einzelhandelspreise der unteren Preiszone unmittelbar auf ein Mindestniveau anhebe. Ein solcher Mechanismus führe unweigerlich zu Verzerrungen der Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten, auch wenn der Mindestpreis, wie in Österreich, aus den durchschnittlichen Marktpreisen abgeleitet werde.

Zu den Interessen, die die Mitgliedstaaten im Wege ihrer Handels- und Steuerpolitik verfolgen können, gehöre selbstverständ-

lich auch das Interesse an der Wahrung der öffentlichen Gesundheit. Dies schließe auch das Ziel ein, die Preise von Tabakerzeugnissen auf hohem Niveau zu halten. Da aber die Mitgliedstaaten dieser Zielsetzung in vollem Umfang mit Mitteln der Besteuerung Rechnung tragen könnten, sei es nicht möglich, dass sie sich auf derartige Interessen beriefen, um von der in Frage stehenden Vorschrift der Richtlinie abzuweichen, da sie so das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigten.

Nach Auffassung der Kommission ist die Besteuerung ein wirksames und genügendes Mittel in preislicher Hinsicht. Beispiele anderer Mitgliedstaaten zeigten auch, dass Tabakwaren allein durch Steuerdruck verteuert werden könnten, da das Steuerniveau beliebig nach oben variiert werden könne, um den Endpreis nach oben zu treiben, gleichviel, welche genaue Gewinnspanne die betroffenen Hersteller haben und/oder inwieweit sie bereit sind, ohne Gewinn oder sogar mit Verlust zu verkaufen. Dieses Vorgehen, bei dem die Besteuerung als objektiver Kostenfaktor fungiere, vermeide nicht nur die negativen Auswirkungen von Mindestpreisen auf Wettbewerb und Binnenmarkt, sondern auch einen weiteren, mit Mindestpreisen verbundenen Nachteil, nämlich die Absicherung der Margen der Hersteller von Tabakerzeugnissen. Dieser Effekt trage keineswegs zum Gesundheitsschutz bei, er sei insofern eher kontraproduktiv. Die Kommission ist also davon überzeugt, dass der gewünschte Schutz der öffentlichen Gesundheit mit einer aktiven und erfolgreichen staatlichen Steuerpolitik gewährleistet werden kann, ohne dass es eines Rückgriffs auf mit Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG unvereinbare Mindestpreise bedürfte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 15. Mai 2008 — Dr. Erhard Eschig gegen UNIQA Sachversicherung AG

(Rechtssache C-199/08)

(2008/C 197/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dr. Erhard Eschig

Beklagte: UNIQA Sachversicherung AG

Vorlagefragen

1. Ist Art 4 (1) der Richtlinie 87/344/EWG des Rates zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung vom 22. Juni 1987⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ihm eine in Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers enthaltene Klausel, die den Versicherer in Versicherungsfällen, in denen eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis (etwa die Insolvenz eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens) geschädigt wird, zur Auswahl eines Rechtsvertreters berechtigt und damit das Recht des einzelnen Versicherungsnehmers auf freie Anwaltswahl beschränkt (sogenannte „Massenschadenklausel“), widerspricht?
2. Im Fall der Verneinung von Frage 1.:

Unter welchen Voraussetzungen liegt ein „Massenschaden“ vor, der es im Sinn (beziehungsweise in Ergänzung) der genannten Richtlinie gestattet, dem Versicherer anstelle des Versicherungsnehmers das Recht der Auswahl des rechtsfreundlichen Vertreters einzuräumen?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 185, S. 77.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 16. Mai 2008 — The Sporting Exchange Ltd, handelnd unter der Firma „Betfair“; andere Parteien: Minister van Justitie, Stichting de Nationale Sporttotalisator und Scientific Games Racing

(Rechtssache C-203/08)

(2008/C 197/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: The Sporting Exchange Ltd, handelnd unter der Firma „Betfair“

Andere Parteien: Minister van Justitie, Stichting de Nationale Sporttotalisator und Scientific Games Racing

Vorlagefragen

1. Ist Art. 49 EG so auszulegen, dass die Anwendung dieser Bestimmung dazu führt, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund des in diesem Mitgliedstaat geltenden geschlossenen Genehmigungssystems für das Anbieten von Dienstleistungen bei Glücksspielen nicht verbieten kann, dass ein Dienstleistungsanbieter, dem bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Genehmigung für die Erbringung dieser

Dienstleistungen über das Internet erteilt worden ist, diese Dienstleistungen auch im erstgenannten Mitgliedstaat über das Internet anbietet?

2. Ist die Auslegung, die der Gerichtshof Art. 49 EG und insbesondere dem Gleichheitssatz und dem sich daraus ergebenden Transparenzgebot in Rechtssachen beigemessen hat, die sich auf Konzessionen bezogen haben, auf das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung für das Anbieten von Dienstleistungen bei Glücksspielen in einem gesetzlich geregelten Ein-Genehmigungs-System übertragbar?
3. a) Kann in einem rechtlich festgelegten Ein-Genehmigungs-System die Verlängerung der Genehmigung für den gegenwärtigen Genehmigungsinhaber, ohne dass mögliche Interessenten die Chance erhalten, sich um diese Genehmigung mitzubewerben, ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zur Verwirklichung der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses sein, die der Gerichtshof als Rechtfertigung der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs bei Glücksspielen angeführt hat? Bejahendenfalls, unter welchen Voraussetzungen?
 - b) Macht es für die Antwort auf die Frage 3a einen Unterschied, ob die zweite Frage zu bejahen oder zu verneinen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 19. Mai 2008 — Peter Rehder gegen Air Baltic Corporation

(Rechtssache C-204/08)

(2008/C 197/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Rehder

Beklagte: Air Baltic Corporation

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Nr. 1 Buchst. b 2. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass auch bei Flugreisen von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen Mitgliedstaat ein einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten an dem nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmenden Ort der Hauptleistung anzunehmen ist?

2. Wenn ein einheitlicher Erfüllungsort zu bestimmen ist: Welche Kriterien sind für seine Bestimmung maßgeblich; wird der einheitliche Erfüllungsort insbesondere durch den Ort des Abflugs oder den Ort der Ankunft bestimmt?

(¹) ABl. Nr. L 12, S. 1.

**Klage, eingereicht am 20. Mai 2008 — Kommission/
Königreich Spanien**

(Rechtssache C-211/08)

(2008/C 197/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat, dass es den Empfängern von Leistungen des spanischen Nationalen Gesundheitssystems die Erstattung der Krankheitskosten verweigert, die ihnen in einem anderen Mitgliedstaat im Fall einer Krankenhausbehandlung entstanden sind, die sie gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (¹) vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im Folgenden: Verordnung Nr. 1408/71), erhalten haben, sofern das Niveau der Kostenerstattung in dem Mitgliedstaat, in dem diese Behandlung erteilt wird, unter dem nach spanischem Recht liegt;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Nach dem spanischen Recht der sozialen Sicherheit würden vom Nationalen Gesundheitssystem nur die Kosten von Krankenhauspflegeleistungen erstattet, die von diesem System erbracht würden, abgesehen von ganz außergewöhnlichen Fällen „dringlicher, sofortiger und lebensnotwendiger medizinischer Hilfe“. Infolgedessen würden, wenn sich ein Empfänger von Leistungen des spanischen Nationalen Gesundheitssystems zeitweise in einen anderen Mitgliedstaat begeben und während dieses Aufenthalts gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 1408/71 medizinisch notwendige Krankenhausbehandlungsleistungen erhalte, die ihm entstandenen Kosten von den spanischen Stellen nicht erstattet.

2. Wenn das nach der Regelung eines anderen Mitgliedstaats geltende Niveau der Erstattung von Krankenhausbehandlungskosten ungünstiger sei als das nach der spanischen Regelung, könne die Weigerung der spanischen Stellen, den Unterschiedsbetrag zu erstatten, die Empfänger des spanischen Nationalen Gesundheitssystems davon abhalten, sich zu dem Zweck in diesen Mitgliedstaat zu begeben, nichtmedizinische Dienstleistungen zu empfangen (z. B. Bildungs- oder touristische Leistungen) oder, wenn es sich um Personen handele, die die Reise bereits unternommen hätten, sie dazu veranlassen, vorzeitig zurückzukehren, um die kostenlose Krankenhausbehandlung in Spanien zu erhalten. Auf diese Weise könne die beanstandete spanische Regelung sowohl die Erbringung jener nichtmedizinischen Dienstleistungen beschränken, die ursprünglich Anlass zur zeitlich begrenzten Reise einer solchen Person in einen anderen Mitgliedstaat gewesen sei, wie auch die nachfolgende Erbringung medizinischer Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Verordnung Nr. 1408/71.
3. Die erwähnten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs seien nicht nach dem Vertrag gerechtfertigt. Insbesondere hätten die spanischen Behörden nicht dargetan, dass diese Beschränkungen notwendig seien, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung des finanziellen Gleichgewichts des spanischen Nationalen Gesundheitssystems zu verhindern. Daher verstoße die beanstandete Regelung gegen Art. 49 EG.

(¹) ABl. L 149, S. 2.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat
(Frankreich) eingereicht am 21. Mai 2008 — Société Zeturf
Ltd/Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de la
Pêche, Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer et des
Collectivités territoriales, Ministre de l'Économie, de
l'Industrie et de l'Emploi — Streithelfer: G.I.E. Pari Mutuel
Urbain (PMU)**

(Rechtssache C-212/08)

(2008/C 197/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Zeturf Ltd

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Agriculture et de la Pêche, Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer et des Collectivités territoriales, Ministre de l'Économie, de l'Industrie et de l'Emploi

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, die für Pferdewetten außerhalb der Rennplätze eine Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen, nicht gewinnorientierten Wirtschaftsteilnehmers vorsieht und die zwar geeignet erscheint, das Ziel der Bekämpfung von Straftaten und somit des Schutzes der öffentlichen Ordnung auf eine effizientere Weise als durch weniger einschränkende Maßnahmen zu gewährleisten, aber, um der Gefahr der Entstehung von Kreisen unerlaubter Glücksspiele entgegenzuwirken und die Spieler auf das legale Angebot zu lenken, mit einer dynamischen Geschäftspolitik des Wirtschaftsteilnehmers verbunden ist, die daher das Ziel, die Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern, nicht vollständig erreicht?
2. Ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine nationale Bestimmung wie die in Frankreich geltende, die hinsichtlich Pferdewetten außerhalb der Rennplätze eine Ausschließlichkeitsregelung zugunsten eines einzigen, nicht gewinnorientierten Wirtschaftsteilnehmers vorsieht, gegen die Art. 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstößt, die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit nur unter dem Blickwinkel der Beschränkungen der online angebotenen Pferdewetten zu beurteilen, oder ist der gesamte Sektor der Pferdewetten in die Betrachtung einzubeziehen, unabhängig von der Form, in der die Wetten den Spielern angeboten werden und ihnen zugänglich sind?

Klage, eingereicht am 21. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**(Rechtssache C-213/08)**

(2008/C 197/21)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: H. Støvlbæk)*Beklagter:* Königreich Spanien**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/100/EG⁽¹⁾ des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Richtlinie 2006/100/EG sei am 1. Januar 2007 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 363, S. 141.**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Milano eingereicht am 22. Mai 2008 — Rita Mariano/Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)****(Rechtssache C-217/08)**

(2008/C 197/22)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunale Ordinario di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin:* Rita Mariano*Beklagte:* Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)**Vorlagefrage**

Stehen die Art. 12 und 13 EG Vertrag der Anwendung des Art. 85 des D. P. R. Nr. 1124/1965 entgegen, der vorsieht, dass bei einem Todesfall infolge eines Unfalls nur dem Ehegatten die Rente des INAIL in Höhe von 50 % zusteht und das minderjährige Kind nur eine Rente in Höhe von 20 % erhält?

Klage, eingereicht am 22. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**(Rechtssache C-218/08)**

(2008/C 197/23)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Schima und D. Recchia)*Beklagte:* Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 96/82/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG ⁽²⁾, verstoßen hat, dass sie nicht für alle Betriebe die Erstellung externer Notfallpläne veranlasst hat, für die solche Pläne erforderlich sind;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Seveso-II-Richtlinie verfolge das Ziel, schwere Unfälle mit bestimmten gefährlichen Stoffen zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Ganz offensichtlich sei die Erstellung von externen Notfallplänen eine grundlegende Bestimmung dieser Richtlinie: Dadurch könnten im Ernstfall Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen getroffen werden.

Art. 11 finde Kraft des Verweises auf Art. 9 und aufgrund von Art. 2 auf alle Betriebe Anwendung, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden seien, die den in Anhang I Teil 1 und 2 Spalte 3 genannten Mengen entsprächen oder darüber lägen.

Die von den italienischen Behörden vorgelegten Daten bestätigten, dass nicht alle Betriebe, die über externe Notfallpläne verfügen müssten, tatsächlich mit solchen ausgestattet seien.

⁽¹⁾ ABl. 1997 L 10, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 345, S. 97.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark) eingereicht am 28. Mai 2008 — Dansk Transport og Logistik/Skatteministeriet

(Rechtssache C-230/08)

(2008/C 197/24)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dansk Transport og Logistik

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist die Formulierung „beschlagnahm und gleichzeitig oder später eingezogen“ in Art. 233 Buchst. d des Zollkodex ⁽¹⁾ so auszulegen, dass die Bestimmung Fälle erfasst, in denen Waren, die bei nicht vorschriftsmäßiger Einfuhr gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 des (dänischen) Zollgesetzes in Verwahrung genommen werden, von den Behörden gleichzeitig oder später vernichtet werden, ohne dass sie dem Besitz der Behörden entzogen gewesen sind?
2. Ist die Umlaufrichtlinie ⁽²⁾ so auszulegen, dass nicht vorschriftsmäßig eingeführte Waren, die bei der Einfuhr beschlagnahm und gleichzeitig oder später von den Behörden vernichtet werden, als „unter Steueraussetzung“ stehend gelten, mit der Folge, dass die Verbrauchsteuerpflicht nicht entsteht oder wegfällt (Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Umlaufrichtlinie in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 Buchst. a und Art. 98 des Zollkodex sowie Art. 867a der Durchführungsverordnung ⁽³⁾)? Ist es für die Antwort von Bedeutung, ob die bei einer solchen nicht vorschriftsmäßigen Einfuhr entstandene Zollschuld gemäß Art. 233 Buchst. d des Zollkodex erlischt?
3. Ist die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽⁴⁾ so auszulegen, dass nicht vorschriftsmäßig eingeführte Waren, die von den Behörden bei der Einfuhr beschlagnahm und gleichzeitig oder später vernichtet werden, als „einem Zolllagerverfahren“ unterliegend anzusehen sind, mit der Folge, dass die Mehrwertsteuerpflicht nicht entsteht oder wegfällt (Art. 7 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 Teil B Buchst. c der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sowie Art. 867a der Durchführungsverordnung)? Ist es für die Antwort von Bedeutung, ob die bei einer solchen nicht vorschriftsmäßigen Einfuhr entstandene Zollschuld gemäß Art. 233 Buchst. d des Zollkodex erlischt?
4. Sind der Zollkodex, die Durchführungsverordnung und die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie so auszulegen, dass die Zollbehörden in einem Mitgliedstaat, in dem eine nicht vorschriftsmäßige Einfuhr von Waren auf einem TIR Transport festgestellt wird, für die Erhebung von Zoll, Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dem Transport zuständig sind, wenn die Behörden in einem anderen Mitgliedstaat, wo die nicht vorschriftsmäßige Einfuhr in die Gemeinschaft stattgefunden hat, keine Unregelmäßigkeiten festgestellt haben und infolgedessen keinen Zoll, keine Verbrauchsteuern und keine Mehrwertsteuer erhoben haben

(Art. 215 in Verbindung mit Art. 217 des Zollkodex, Art. 454 Abs. 2 und 3 der damals geltenden Durchführungsverordnung sowie Art. 7 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie)?

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1).
- (²) Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76 vom 23. März 1992).
- (³) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11. Oktober 1993, S. 1).
- (⁴) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-241/08)

(2008/C 197/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur korrekten Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (¹) erforderlich sind, gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen, die sie aus Verstößen gegen Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitatrichtlinie) herleitet.

Mit ihrer ersten Rüge betont sie den expliziten Charakter von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie, die jegliche Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbiete. Die Einführung des Begriffs der „signifikanten Auswirkungen“ in die nationalen Rechtsvorschriften zur Begrenzung der Anwendung der vorgenannten Bestimmung auf bestimmte menschliche Tätigkeiten sei somit nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig könne der nationale Gesetzgeber für bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder den Fischfang in den „Natura 2000“-Gebieten kategorisch deren „nicht störenden“ Charakter bekräftigen, selbst wenn diese Tätigkeiten vorübergehend oder im Rahmen der geltenden nationalen Vorschriften ausgeübt würden.

Mit ihrer zweiten Rüge hebt die Kommission zunächst hervor, dass nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie alle Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stünden oder hierfür nicht notwendig seien, abgesehen von den Fällen strikter Auslegung eine angemessene Prüfung erforderten. Die Rechtsvorschriften der Beklagten seien im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht insofern problematisch, als sie systematisch in den Verträgen „Natura 2000“ vorgesehene Arbeiten, Gewerke oder Gestaltungen von dem Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt freistelle.

Die Kommission weist sodann darauf hin, dass das französische Recht Projekte kenne, die weder eine Genehmigung noch eine Billigung der Verwaltung erforderten und folglich außerhalb des Prüfungsverfahrens lägen. Manche dieser Projekte hätten im Hinblick auf die Ziele der Erhaltung der Arten signifikante Auswirkungen auf die „Natura 2000“-Gebiete.

Durch die nationalen Rechtsvorschriften müssten schließlich die Antragsteller klar dazu verpflichtet werden, Alternativlösungen für den Fall in Betracht zu ziehen, dass die Auswirkungen eines Projekts oder eines Verwaltungsplans für ein derartiges Gebiet negativ beurteilt würden.

(¹) ABl. L 206, S. 7.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta

(Rechtssache C-252/08)

(2008/C 197/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und A. Alcover San Pedro)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A, Anhang VI Abschnitt A und Anhang VII Abschnitt A und aus Art. 12 in Verbindung mit Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 der Richtlinie 2001/80/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (im Folgenden: Richtlinie) verstoßen hat, dass sie diese Richtlinie in Bezug auf den Betrieb des Phase One Dampfkraftwerks des Elektrizitätswerks Delimara und den des Elektrizitätswerks in Marsa nicht richtig angewandt hat;
- der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass das Phase One Dampfkraftwerk des Elektrizitätswerks Delimara die Emissionsgrenzwerte, die in der Richtlinie für Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub festgelegt seien, nicht einhalte.

Sowohl in Bezug auf das Phase One Dampfkraftwerk des Elektrizitätswerks Delimara als auch auf das Elektrizitätswerk in Marsa habe Malta zudem die Anforderungen an die kontinuierliche Messung der Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Staub nach Art. 12 und Anhang VIII Abschnitt A Nr. 2 der Richtlinie nicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABL 2001, L 309, S. 1.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-256/08)

(2008/C 197/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. O'Reilly und M. Condou-Durande)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/83/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status

von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 10. Oktober 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL L 304, S. 12.

Klage, eingereicht am 20. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta

(Rechtssache C-269/08)

(2008/C 197/28)

Verfahrenssprache: Maltesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und K. Xuereb)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Pflichten aus der Richtlinie 2004/83/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 10. Oktober 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL L 304, S. 12.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Zuteilung der Richter an die Kammern

(2008/C 197/29)

Am 19. und 25. September 2007 hat das Gericht erster Instanz beschlossen, für die Zeit vom 25. September 2007 bis zum 31. August 2010 acht Kammern mit fünf Richtern und acht Kammern mit drei Richtern zu bilden.

Am 8. Juli 2008 hat das Gericht erster Instanz beschlossen, die Zuteilung der Richter für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. August 2010 wie folgt zu ändern:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tiili, Richter Dehousse, Richterinnen Wiszniewska-Białecka und Jürimäe, Richter Soldevila Fragoso

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tiili

Richter Dehousse

Richterin Wiszniewska-Białecka

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Pelikánová, Richter Dehousse, Richterinnen Wiszniewska-Białecka und Jürimäe, Richter Soldevila Fragoso

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Pelikánová

Richterin Jürimäe

Richter Soldevila Fragoso

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Azizi, Richter Cooke, Richterinnen Cremona und Labucka, Richter Frimodt Nielsen

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Azizi

Richterin Cremona

Richter Frimodt Nielsen

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Czúcz, Richter Cooke, Richterinnen Cremona und Labucka, Richter Frimodt Nielsen

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Czúcz

Richter Cooke

Richterin Labucka

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Vilaras, Richter Šváby, Prek, Moavero Milanesi und Ciucă

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Vilaras

Richter Prek

Richter Ciucă

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Meij, Richter Vadapalas, Papasavvas, Wahl, Tchipev, Dittrich und Truchot

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Meij

a) Richter Vadapalas und Tchipev

b) Richter Vadapalas und Truchot

c) Richter Tchipev und Truchot

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Forwood, Richter Šváby, Moavero Milanesi, Prek und Ciucă

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Forwood

Richter Šváby

Richter Moavero Milanesi

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Martins Ribeiro, Richter Vadapalas, Papasavvas, Wahl, Tchipev, Dittrich und Truchot

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Martins Ribeiro

a) Richter Papasavvas und Wahl

b) Richter Papasavvas und Dittrich

c) Richter Wahl und Dittrich

Bei der Sechsten und der Achten erweiterten Kammer mit fünf Richtern tagen folgende Richter einschließlich des Kammerpräsidenten, um den Spruchkörper mit fünf Richtern zu bilden: die drei Richter des ursprünglich befassten Spruchkörpers, der vierte Richter dieser Kammer und ein Richter der anderen aus vier Richtern bestehenden Kammer. Letzterer, der nicht der Kammerpräsident ist, wird nach der in Art. 6 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz vorgesehenen Reihenfolge für ein Jahr bestimmt.

Bei der Sechsten und der Achten Kammer mit drei Richtern tagt der Kammerpräsident je nach der Zugehörigkeit des Berichterstatters zu der Besetzung nacheinander mit den unter a), b) oder c) genannten Richtern. In den Rechtssachen, in denen der Kammerpräsident Berichterstatter ist, tagt der Kammerpräsident unbeschadet des Zusammenhangs zwischen Rechtssachen abwechselnd in der Reihenfolge der Eintragung der Rechtssachen mit den Richtern jeder dieser Besetzungen.

Rechtsmittelkammer

Am 8. Juli 2008 hat das Gericht erster Instanz beschlossen, dass die Rechtsmittelkammer für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 aus dem Präsidenten des Gerichts und zwei Kammerpräsidenten besteht, die nach einem Rotationssystem zum Einsatz kommen.

Um den erweiterten Spruchkörper mit fünf Richtern zu bilden, tagen folgende Richter einschließlich des Kammerpräsidenten: die drei Richter des ursprünglich befassten Spruchkörpers und zwei Kammerpräsidenten, die nach einem Rotationssystem zum Einsatz kommen.

Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern

Am 8. Juli 2008 hat das Gericht erster Instanz gemäß Art. 12 der Verfahrensordnung folgende Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 festgelegt:

1. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst werden unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung der Art. 14 und 51 der Verfahrensordnung der Rechtsmittelkammer zugewiesen.
2. Die anderen als die in Nr. 1 genannten Rechtssachen werden unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung der Art. 14 und 51 der Verfahrensordnung den Kammern mit drei Richtern zugewiesen.

Die Verteilung der in der vorliegenden Nr. 2 genannten Rechtssachen auf die Kammern erfolgt in drei verschiedenen Verteilungsvorgängen gemäß der Reihenfolge der Eintragung der Rechtssachen in das Register der Kanzlei:

- für die Rechtssachen betreffend die Durchführung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen;
- für die Rechtssachen, die die in Art. 130 § 1 der Verfahrensordnung genannten Rechte des geistigen Eigentums betreffen;
- für alle anderen Rechtssachen.

Im Rahmen dieser Verteilungsvorgänge werden die beiden mit drei Richtern tagenden und aus vier Richtern bestehenden Kammern bei jedem dritten Verteilungsvorgang zweimal berücksichtigt.

Der Präsident des Gerichts kann von diesem Verteilungsmodus abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sicherzustellen.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 2008 — Alfonsius Alferink u. a./Kommission

(Rechtssache T-94/98) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — Erfordernis der Erzeugung im ursprünglichen SLOM Betrieb — Art. 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1033/89 geänderten Fassung — Vermeintlich mehrdeutiger Wortlaut der anwendbaren Bestimmung — Grundsatz der Rechtssicherheit)

(2008/C 197/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Alfonsius Alferink (Heeten, Niederlande) und die 67 anderen Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: zunächst die Rechtsanwälte H. Bronkhorst und E. Pijnacker Hordijk, dann die Rechtsanwälte H. Bronkhorst, E. Pijnacker Hordijk und J. Sluysmans und schließlich der Rechtsanwalt E. Pijnacker Hordijk)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: T. van Rijn)

Gegenstand

Ersatz gemäß Art. 178 EG-Vertrag (jetzt Art. 235 EG) und Art. 215 Abs. 2 EG-Vertrag (jetzt Art. 288 Abs. 2 EG) der Schäden, die den Klägern dadurch entstanden sein sollen, dass die Kommission durch den Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 1033/89 vom 20. April 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates (ABl. L 110, S. 27), die nicht eindeutig und klar vorsehe, dass die Milcherzeugung im ursprünglichen SLOM Betrieb wieder aufgenommen werden müsse, den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Alfonsius Alferink und die 67 weiteren Kläger, die in dem Verzeichnis im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 358 vom 21.11.1998.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juni 2008 —
Hoechst/Kommission**

(Rechtssache T-410/03) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sorbatmarkt — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Berechnung der Geldbußen — Begründungspflicht — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Erschwerende Umstände — Grundsatz ne bis in idem — Zusammenarbeit während des Verfahrens — Akteneinsicht — Dauer des Verfahrens)

(2008/C 197/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hoechst GmbH, ehemals Hoechst AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Klusmann und V. Turner, dann Rechtsanwälte M. Klusmann, V. Turner und M. Rüba, und schließlich Rechtsanwälte M. Klusmann und V. Turner)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls, O. Beynet und K. Mojzesowicz, dann W. Mölls und K. Mojzesowicz im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/493/EG der Kommission vom 1. Oktober 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen gegen Chisso Corporation, Daicel Chemical Industries Ltd, Hoechst AG, The Nippon Synthetic Chemical Industry Co. Ltd und Ueno Fine Chemicals Industry Ltd (Sache COMP/E 1/37.370 — Sorbate) (Zusammenfassung im ABL L 182, S. 20), soweit sie die Klägerin betrifft, oder, hilfsweise, angemessener Herabsetzung der gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße.

Tenor

1. Die gegen die Hoechst GmbH verhängte Geldbuße wird auf 74,25 Millionen Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 6.3.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2008 — El
Corte Inglés/HABM — Abril Sánchez et Ricote Saugar
(Boomerang^{TV})**

(Rechtssache T-420/03) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BoomerangTV — Als ältere nationale Marken und Gemeinschaftsmarke eingetragene Wort- und Bildzeichen BOOMERANG und Boomerang — Relative Eintragungshindernisse — Fehlende Verwechslungsgefahr — Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung — Unterbliebene Vorlage von Nachweisen für das Bestehen bestimmter älterer Marken oder ihrer Übersetzungen bei der Widerspruchsabteilung — Erstmalige Vorlage der Nachweise bei der Beschwerdekammer — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 2 Buchst. c und 5 und Art. 74 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Regeln 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2 und 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95)

(2008/C 197/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rivas Zurdo und E. López Leiva)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. de Medrano Caballero)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streit-
helfer im Verfahren vor dem Gericht:* José Matías Abril Sánchez und
Pedro Ricote Saugar, (Madrid) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
J. M. Iglesias Monravá)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Oktober 2003 (Sache R 88/2003 2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der El Corte Inglés, SA einerseits und J. M. Abril Sánchez und P. Ricote Saugar andererseits.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 47 vom 21.2.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 2008 —
SIC/Kommission**

(Rechtssache T-442/03) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Maßnahmen der Portugiesischen Republik zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders RTP zur Finanzierung seines gemeinwirtschaftlichen Auftrags — Feststellung, dass einige Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen und dass die übrigen Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind — Qualifizierung als staatliche Beihilfe — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Pflicht zu sorgfältiger und unvoreingenommener Prüfung)

(2008/C 197/33)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: SIC — Sociedade Independente de Comunicação SA (Carnaxide Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Botelho Moniz, E. Maia Cadete und M. Rosado da Fonseca)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst M. Balta und F. Florindo Gijón, dann M. Niejahr, J. Buendía Sierra und G. Braga da Cruz und schließlich B. Martenczuk und G. Braga da Cruz)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/406/EG der Kommission vom 15. Oktober 2003 über punktuelle Maßnahmen, die Portugal zugunsten von RTP durchgeführt hat (ABl. 2005, L 142, S. 1), soweit mit dieser Entscheidung festgestellt wird, dass einige dieser Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen und dass die übrigen Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind

Tenor

1. Art. 1 der Entscheidung 2005/406/EG der Kommission vom 15. Oktober 2003 über punktuelle Maßnahmen, die Portugal zugunsten der RTP durchgeführt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Art. 2 der Entscheidung 2005/406 wird für nichtig erklärt, soweit darin festgestellt wird, dass die Befreiung von Notar- und Eintragungsgebühren und abgaben keine staatliche Beihilfe darstellt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und vier Fünftel der Kosten der SIC — Sociedade Independente de Comunicação SA.
5. Die SIC trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 20.3.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Juni 2008 —
Mülhens/HABM — Spa Monopole (MINERAL SPA)**

(Rechtssache T-93/06) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MINERAL SPA — Ältere nationale Wortmarke SPA — Relatives Eintragungshindernis — Bekanntheit — Ungerechtfertigte Ausnutzung der Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 197/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mülhens GmbH & Co. KG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Schulte-Beckhausen und S. Maaßen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV (Spa, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. de Brouwer, É. Cornu, E. de Gryse und D. Moreau)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Januar 2006 (Sache R 825/2004-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Spa Monopole, compagnie fermière SA/NV, und der Mülhens GmbH & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mülhens GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juni 2008 —
Coca-Cola/HABM — San Polo (MEZZOPANE)

(Rechtssache T-175/06) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MEZZOPANE — Ältere nationale Wortmarken MEZZO und MEZZOMIX — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Keine Verwechslungsgefahr)

(2008/C 197/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: The Coca-Cola Company (Atlanta, Georgia, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez Gómez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Montalto und L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: San Polo Srl (Montalcino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Casucci und F. Luciani)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 5. April 2006 (Sache R 99/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Coca-Cola Company und der San Polo Srl.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Coca-Cola Company trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2008 —
Otto/HABM — L'Altra Moda (l'Altra Moda)

(Rechtssache T-224/06) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke l'Altra Moda — Ältere nationale Bildmarke Alba Moda — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 73 und 74 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 40/94)

(2008/C 197/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Otto GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rohnke und M. Munz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: O. Montalto und P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: L'Altra Moda Spa (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Masetti Zannini de Concina und M. Bucarelli)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Juni 2006 (Sache R 793/2005-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Otto GmbH & Co. KG und der l'Altra Moda SpA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Otto GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der l'Altra Moda SpA.

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 18.11.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2008 —
Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Kommission**

(Rechtssache T-268/06) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen zugunsten von Fluggesellschaften wegen der durch die Anschläge vom 11. September 2001 verursachten Schäden — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für teilweise mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der ausgezahlten Beihilfen angeordnet wird — Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG — Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2001 zu den Folgen der Attentate vom 11. September — Kausalzusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Ereignis und dem Schaden — Begründungspflicht)

(2008/C 197/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Olympiaki Aeroporia Ypiresies AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Anestis, Solicitors T. Soames und G. Goeteyn, Rechtsanwälte S. Mavrogenis und M. Pinto de Lemos Fermiano Rato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Righini und I. Chatziagiannis)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 1580 final der Kommission vom 26. April 2006 über die staatliche Beihilferegelung C 39/2003 (ehemals NN 119/2002), die die Hellenische Republik infolge der vom 11. bis zum 14. September 2001 erlittenen Schäden zugunsten der Luftfahrtunternehmen durchgeführt hat

Tenor

1. Die Art. 1 und 2 der Entscheidung C(2006) 1580 final der Kommission vom 26. April 2006 über die staatliche Beihilferegelung C 39/2003 (ehemals NN 119/2002), die die Hellenische Republik infolge der vom 11. bis zum 14. September 2001 erlittenen Schäden zugunsten der Luftfahrtunternehmen durchgeführt hat, werden für nichtig erklärt, soweit darin die Beihilfen, die der Olympiaki Aeroporia Ypiresies AE erstens für die durch die Streichung des Flugs nach Kanada am 15. September 2001 entstandenen Schäden, zweitens für die Schäden auf ihren anderen als den Nordatlantik- und Israellinien und drittens für die im Frachtgeschäft entgangenen Einnahmen, die Kosten der Zerstörung sensibler Waren, die zusätzlichen Warensicherheitskontrollkosten, die Kosten im Zusammenhang mit den Überstunden des Personals und die Kosten im Zusammenhang mit den dringenden zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen gewährt wurden, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden.
2. Art. 4 der Entscheidung C(2006) 1580 final wird für nichtig erklärt, soweit darin die Rückforderung der vorstehend genannten Beihilfen angeordnet wird.

3. Die Klage wird im Übrigen abgewiesen.

4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 2.12.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2008 —
Zipcar/HABM — Canary Islands Car (ZIPCAR)**

(Rechtssache T-36/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ZIPCAR — Ältere nationale Wortmarke CICAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 197/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zipcar, Inc. (Cambridge, Massachusetts, USA) (Prozessbevollmächtigte: M. Elmslie, Solicitor, und N. Saunders, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Canary Islands Car, SL (San Bartolomé, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 30. November 2006 (Sache R 122/2006-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Canary Islands Car, SL und der Zipcar, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zipcar, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 14.4.2007.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 2008 — SHS Polar Sistemas Informáticos/HABM — Polaris Software Lab Ltd (POLARIS)

(Rechtssache T-79/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke POLARIS — Ältere Gemeinschaftswortmarke POLAR — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 197/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: SHS Polar Sistemas Informáticos, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hernández Hernández)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Polaris Software Lab Ltd (Chennai, Indien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Januar 2007 (Sache R 658/2006-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der SHS Polar Sistemas Informáticos, SL und der Polaris Software Lab Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SHS Polar Sistemas Informáticos, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. Juni 2008 — Sundholm/Kommission

(Rechtssache T-164/07 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsjahr 2003 — Verteidigungsrechte — Unzulässiges Rechtsmittel — Unbegründetes Rechtsmittel)

(2008/C 197/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Asa Sundholm (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Martin im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 1. März 2007, Sundholm/Kommission (F-30/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Sundholm trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 155 vom 7.7.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2008 — European Association of Im- and Exporters of Birds and live Animals u. a./Kommission

(Rechtssache T-209/06) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Art. 230 Abs. 4 EG — Natürliche und juristische Personen — Vereinigungen — Entscheidung 2006/522/EG — Individuelle Betroffenheit — Gesundheitspolizei — Maßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza)

(2008/C 197/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: European Association of Im- and Exporters of Birds and live Animals (West Maas en Waal, Niederlande), Vereniging van Im- en Exporteurs van Vogels en Hobbydieren (West Maas en Waal), Willem Plomp, handelnd unter der Firma Plomps Vogelhandel (Woerden, Niederlande), und Marinus Borgstein, handelnd unter der Firma Borgstein Birds & Zoofood Trading (West Maas en Waal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Wouters)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und M. van Heezik)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/522/EG der Kommission vom 25. Juli 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/759/EG und 2005/760/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von bestimmten lebenden Vögeln in die Gemeinschaft (ABL L 205, S. 28)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren der einstweiligen Anordnung entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 249 vom 14.10.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2008 —
Icuna.Com/Parlament**

(Rechtssache T-383/06 und T-71/07) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Ablehnung eines Angebots — Entscheidung, mit der das Ausschreibungsverfahren annulliert wurde — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Erledigung)

(2008/C 197/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Icuna.Com SCRL (Braine-le-Château, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: J. Windey und P. De Bandt, avocats)

Beklagter: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und M. Ecker)

Gegenstand

In der Rechtssache T-383/06 Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2006, mit der das von der Klägerin im Rahmen von Los 2 (Programminhalte) des Ausschreibungsverfahrens Nr. EP/DGINFO/WEBTV/2006/0003 über die Einrichtung eines Web-TV-Kanals des Europäischen Parlaments eingereichte Angebot abgelehnt wurde, sowie Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Entscheidung vom 1. Dezember 2006 entstanden sein soll, und in der Rechtssache T-71/07 Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 2007, mit der die Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/0003 über die Einrichtung eines Web-TV-Kanals des Europäischen Parlaments in Bezug auf Los 2 (Programminhalte) annulliert wurde, sowie Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Entscheidung vom 31. Januar 2007 entstanden sein soll

Tenor

1. Die Rechtssachen T-383/06 und T-71/07 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. In der Rechtssache T-71/07 wird die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit der Endentscheidung vorbehalten.
3. Die Klage in der Rechtssache T-71/07 wird abgewiesen, da ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt.
4. Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung in der Rechtssache T-383/06 ist erledigt.

5. Der Antrag auf Schadensersatz in der Rechtssache T-383/06 wird zurückgewiesen, da ihm offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt.

6. In der Rechtssache T-383/06 trägt das Parlament seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Icuna.Com SCRL, einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung. Icuna.Com trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

7. In der Rechtssache T-71/07 trägt Icuna.Com ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Parlaments, einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und der Einrede der Unzulässigkeit.

(¹) ABl. C 20 vom 27.1.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 10. Juni 2008 —
Bligny/Kommission**

(Rechtssache T-127/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Nichtzulassung zur Korrektur der schriftlichen Prüfung — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Unvollständige Bewerbungsunterlagen — Nachweis der Staatsangehörigkeit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2008/C 197/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Francesco Bligny (Tassin-la-Demi-Lune, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Lebel-Nourissat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und K. Herrmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 15. Februar 2007, Bligny/Kommission (F-142/06 und F-142/06 AJ, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Bligny trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom
25. April 2008 — Vakakis/Kommission**

(Rechtssache T-41/08 R)

(Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Verlust einer Chance — Klagebefugnis — Zulässigkeit der Klage — Dringlichkeit — Beweiserhebung)

(2008/C 197/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Vakakis International — Symvouloi gia Agrotiki Anaptixi AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: B. O'Connor, Solicitor)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und G. Boudot)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens EuropeAid/125241/C/SER/CY in Bezug auf „Technische Hilfe zur Unterstützung der Politik der ländlichen Entwicklung“ im Nordteil Zyperns

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnungen wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Beweiserhebung oder den Erlass prozessleitender Maßnahmen wird zurückgewiesen.
3. Über den Antrag auf Zulassung als Streithelfer ist nicht zu entscheiden.
4. Die Kostenentscheidung bleibt mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten der Agriconsulting Europe SA vorbehalten. Diese trägt die im Rahmen ihres Antrags auf Zulassung als Streithelfer entstandenen Kosten.

Klage, eingereicht am 14. Mai 2008 — CHEMK und Kuznetskie Ferrosplavy/Rat und Kommission

(Rechtssache T-190/08)

(2008/C 197/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Chelyabinsk elektrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK) (Chelyabinsk, Russland) und Kuznetskie ferrosplavy OAO (Novokuznetsk, Russland) (Prozessbevollmächtigte: P. Vander Schueren, Rechtsanwältin)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Verordnung, soweit diese sie betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat ihre Kosten in diesem Verfahren aufzuerlegen oder
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und
- der Kommission die ihnen in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen tragen fünf Gründe zur Begründung ihrer Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland (*) (im Folgenden: angefochtene Verordnung), soweit diese sie betrifft, vor. Hilfsweise beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der ihnen am 3. März 2008 bekannt gegebenen Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2008, mit der die Kommission ihren Antrag auf Aussetzung der mit der angefochtenen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen zurückgewiesen habe (im Folgenden: angefochtene Entscheidung).

Erstens habe der Rat gegen Art. 2 Abs. 9 der Grundverordnung (**) (im Folgenden: Grundverordnung) verstoßen und sei der Pflicht einer ausreichenden Begründung nicht nachgekommen, als er es abgelehnt habe, die Gewinnspanne des mit den Klägerinnen verbundenen Einführers für die Ermittlung ihres Ausfuhrpreises heranzuziehen.

Zweitens habe der Rat den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 1 der Grundverordnung verletzt, als er dem mazedonischen Produzenten SILMAK die erweiterte Unterrichtung gewährte.

Drittens habe der Rat dadurch gegen Art. 3 Abs. 6 der Grundverordnung verstoßen, dass er einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als er geschlussfolgert habe, dass die Gemeinschaftsindustrie einen materiellen Schaden erleide.

Viertens widerspreche die angefochtene Verordnung Art. 3 Abs. 6 und Abs. 7 der Grundverordnung und sei, soweit der Rat die Auswirkungen anderer Umstände auf die Gemeinschaftsindustrie, die die Verbindung zwischen den anvisierten Einfuhren und dem behaupteten materiellen Schaden für die Gemeinschaftsindustrie aufgehoben hätten, missachtet habe, wegen eines Rechtsfehlers, zahlreicher offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verletzung der Sorgfaltspflicht und unzureichender Begründung fehlerhaft.

Fünftens habe der Rat mit der Weigerung, Informationen zur Beschwerde, die die Eröffnung der Antidumping-Untersuchung gerechtfertigt hätten, vorzulegen, ihre Verteidigungsrechte verletzt.

Hilfsweise bringen die Klägerinnen einen Klagegrund der Nichtigkeit der angefochtenen Entscheidung vor: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, als sie den Antrag der Klägerinnen auf Aussetzung der Maßnahmen abgelehnt habe.

(¹) ABl. L 55, S. 6.

(²) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. L 56, S. 1.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2008 — Transnational Company „Kazchrome“ und ENRC Marketing/Rat

(Rechtssache T-192/08)

(2008/C 197/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Transnational Company „Kazchrome“ (TNK Kazchrome) (Aktobe, Kasachstan) und ENRC Marketing AG (Kloten, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann und A. Willems, Rechtsanwälte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland, soweit diese auf sie anwendbar ist, für nichtig zu erklären;
- dem Rat seine eigenen Kosten und die der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen, die Ferrosilicium für den Markt der Europäischen Union produzieren und dort verkaufen, beantragen die teilweise Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland (¹).

Zur Begründung machen die Klägerinnen geltend, dass sie unmittelbar und individuell von der angefochtenen Verordnung betroffen seien und der durch die Verordnung eingeführte Antidumpingzoll das Ergebnis mehrerer offensichtlicher Beurteilungsfehler, offensichtlicher Sachverhaltsfehler und von Verstößen gegen die Grundverordnung (²) (im Folgenden: Grundverordnung) sowie das WTO-Antidumpingübereinkommen sei. Der Beklagte habe darüber hinaus die Begründungspflicht gemäß Art. 253 EG verletzt.

Zum ersten Klagegrund tragen die Klägerinnen vor, dass es der Rat versäumt habe, ordnungsgemäß zwischen Auswirkungen anderer bekannter Umstände und dem Schaden durch die erfassten Einfuhren zu unterscheiden, und dass daher die Schlussfolgerungen des Rates gegen Art. 3 Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 der Grundverordnung verstießen.

Zum zweiten Klagegrund tragen die Klägerinnen vor, dass der Antidumpingzoll aufgrund der fehlerhaften Bewertung des Gemeinschaftsinteresses und unter Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 und Art. 21 der Grundverordnung festgelegt worden sei.

Zum dritten Klagegrund wird vorgetragen, dass die Klägerinnen — obwohl sie den Organen überprüfbare Informationen vorgelegt hätten — als nicht kooperierend behandelt worden seien und dass der Rat den Sachverhalt nicht anhand verfügbarer, ihm vorgelegter Informationen geprüft und keine ordnungsgemäße Marktwirtschaftsbehandlung innerhalb der von der Grundverordnung vorgesehenen Fristen vorgenommen habe.

Zum vierten Klagegrund tragen die Klägerinnen vor, dass im Verlauf der Untersuchung ihre Verteidigungsrechte verletzt worden seien.

Zum fünften Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission die Fristen für die Einreichung von Klagen nicht eingehalten habe.

(¹) ABl. L 55, S. 6.

(²) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. L 56, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2008 von Carina Skareby gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. März 2008 in der Rechtssache F-46/06, Skareby/Kommission

(Rechtssache T-193/08 P)

(2008/C 197/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Carina Skareby (Leuven, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 6. März 2008 in der Rechtssache F-46/06 aufzuheben;

- den von ihr vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst geltend gemachten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben;
- der Kommission die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel begehrt die Rechtsmittelführerin die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. März 2008 in der Rechtssache Skareby/Kommission, F-46/06, durch das die Klage abgewiesen wurde, mit der sie die Aufhebung der Beurteilung ihrer beruflichen Entwicklung für das Jahr 2004 und Schadensersatz geltend macht.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels beruft sich die Rechtsmittelführerin auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler (Randnrn. 66, 98 und 113 des angefochtenen Urteils) und die Entstellung eines Beweismittels (Randnr. 68).

Klage, eingereicht am 21. Mai 2008 — Cattin und Cattin/ Kommission

(Rechtssache T-194/08)

(2008/C 197/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Cattin & Cie (Bimbo, Zentralafrikanische Republik) und Yves Cattin (Cadiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 18 946 139 Euro als Ersatz ihres materiellen Schadens zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 100 000 Euro als Ersatz ihres immateriellen Schadens zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 150 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen;
- diese Beträge um die Verzugszinsen zu erhöhen, die ab dem Tag der Verkündung dieses Urteils bis zur tatsächlichen Zahlung in Höhe eines jährlichen Zinssatzes anfallen, der dem von der Europäischen Zentralbank für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegten Zinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkten entspricht, jedoch nicht über einen Zinssatz von 6 % hinaus;

- der Beklagten die Kosten sowohl bezüglich der Klägerin als auch des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die klagende Gesellschaft, die in der Zentralafrikanischen Republik auf den Anbau, die Verarbeitung und den Export von Kaffee spezialisiert sei, sei von der Begleichung der Forderungen aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) ausgeschlossen worden, die ihr gegen die staatliche Stelle „Soutien Café“ zugestanden hätten, die geschaffen worden sei, um den Kaffeepreis angesichts der erheblichen Preisstürze Ende der achtziger Jahre zu stabilisieren. Sie sei von dieser Zahlung mit der Begründung ausgeschlossen worden, sie habe einem von den nationalen Behörden in Auftrag gegebenen Prüfbericht zufolge wahrscheinlich gewisse Beträge zugunsten ihrer Gesellschafter veruntreut. Sie habe infolge dieses Ausschlusses ihre gesamte Tätigkeit ruhen lassen und 800 auf ihren Plantagen arbeitende fest Angestellte entlassen müssen.

Zur Begründung ihrer Klage berufen sich die Kläger zunächst auf die Verletzung i) ihrer Verteidigungsrechte, da die klagende Gesellschaft im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts, demzufolge Mittel veruntreut worden seien, nicht gehört worden sei und ii) auf die Unschuldsvermutung, da keine Beweise für diese Schlussfolgerung vorgelegt worden seien.

Ferner berufen sich die Kläger auf einen Verstoß gegen die Grundsätze des effektiven Rechtsschutzes, der Rechtssicherheit und der Begründungspflicht, da die klagende Gesellschaft von der Zahlung ausgeschlossen worden sei, ohne dass die Kommission eine Entscheidung an sie gerichtet hätte und ohne dass sie förmlich von den Empfehlungen des Prüfberichts, auf die sich der Ausschluss stütze, unterrichtet worden wäre.

Schließlich habe die Kommission die Grundsätze der Sorgfaltspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, da von den nationalen Behörden an die Kommission gerichtete Anfragen zum Fall der Klägerin unbeantwortet geblieben seien und der Prüfbericht, der auf falschen Zahlen beruhe, ein Gegengutachten erfordere, was die Kommission anerkannt habe, ohne jedoch entsprechende Schritte zu unternehmen.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2008 — Market Watch/ HABM — Ares Trading (SEROCLIM)

(Rechtssache T-201/08)

(2008/C 197/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Market Watch Franchise & Consulting, Inc. (Freeport, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. E. Korab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ares Trading, SA (Aubonne, Schweiz)

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- ihrer Klage stattzugeben;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. März 2008 in der Sache R 0805/2007-2 aufzuheben und den Antrag der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer auf Nichtigerklärung der betroffenen Gemeinschaftsmarke zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SEROSLIM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 35 — Anmeldung Nr. 4 113 321.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „SEROS-TIM“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 405 694.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in Bezug auf alle Waren der Klasse 5 und in Bezug auf „Seifen, Haarlotionen und Zahnpasten“ der Klasse 3 stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da der wichtigste Aspekt bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr der durch die beiden fraglichen Marken bei den betroffenen Verkehrskreisen hervorgerufene Gesamteindruck sei. Ferner hänge das Vorliegen einer aus markenrechtlicher Sicht beachtlichen Verwechslungsgefahr in diesem Zusammenhang von einer Vielzahl von Umständen ab, so — ohne dass diese Aufzählung abschließend sei — vom Bekanntheitsgrad der fraglichen Marke, von den gedanklichen Verbindungen, die das benutzte oder eingetragene Zeichen hervorrufen könne, und vom Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen oder zwischen den damit gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Team Relocations NV/Kommission

(Rechtssache T-204/08)

(2008/C 197/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Team Relocations NV (Zaventem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Gilliams und J. Bocken)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008 in der Sache COMP/38.543, Internationale Umzugsdienste, für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerin in der Zeit von Januar 1997 bis September 2003 gegen Art. 81 EG und Art. 53 Abs. 1 EWR verstoßen hat, indem sie direkt und indirekt die Preise für internationale Umzugsdienste in Belgien festgelegt, einen Teil des Marktes aufgeteilt und das Verfahren zur Einreichung von Angeboten manipuliert hat;
- Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008 in der Sache COMP/38.543, Internationale Umzugsdienste, für nichtig zu erklären, soweit darin gegen die Klägerin eine Geldbuße in Höhe 3,49 Mio. Euro verhängt wird;
- hilfsweise, die mit der genannten Entscheidung verhängte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- auf jeden Fall der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt mit dieser Klage, die Art. 1 und 2 der Entscheidung K(2008) 926 final vom 11. März 2008 (Sache COMP/38.543 — Internationale Umzugsdienste) in einem Verfahren nach Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 EWR gemäß Art. 230 EG für nichtig zu erklären, soweit mit dieser Entscheidung eine Geldbuße gegen sie verhängt wird.

Sie stützt ihre Klage auf acht Klagegründe:

Erstens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR verstoßen und die Begründungspflicht verletzt, indem sie in Art. 1 ihrer Entscheidung behauptet habe, dass sich die Klägerin von Januar 1997 bis September 2003 an einem einzigen fortgesetzten Verstoß gegen Art. 81 EG beteiligt habe.

Zweitens habe die Kommission gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen die Leitlinien von 2006 zur Festsetzung von Geldbußen⁽¹⁾ verstoßen, indem sie bei der Berechnung des Geldbußengrundbetrags den aggregierten Umsatz der Klägerin auf dem belgischen Markt für internationale Umzüge einschließlich des Umsatzes zugrunde gelegt habe, der auf Umzüge einzelner Privatpersonen entfalle.

Drittens sei der Prozentsatz von 17 % des Werts der verkauften Dienstleistungen, den die Kommission bei der Berechnung des Geldbußengrundbetrags für die Klägerin zugrunde gelegt habe, überhöht. Dadurch habe die Kommission gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit, die Leitlinien von 2006 zur Festsetzung von Geldbußen und die Begründungspflicht verstoßen.

Viertens gebe es keinen Grund, dafür, den Wert der von ihr verkauften Dienstleistungen mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, in denen sie ihr Verhalten praktiziert habe. Überdies führe die automatische Multiplikation des anhand des Werts der verkauften Dienstleistungen ermittelten Betrags mit der Zahl der Jahre, in denen ein Unternehmen an einem Verstoß mitgewirkt habe, im Verhältnis zu anderen Faktoren, insbesondere der Schwere des Verstoßes, zu einer Überbewertung der Dauer des Verstoßes.

Fünftens gebe es keinen Grund, von ihr einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 436 850,53 EUR, d. h. 17 % des Werts der von ihr verkauften Dienstleistungen, zu verlangen.

Sechstens hätte die Kommission mehrere mildernde Umstände berücksichtigen müssen, die für eine erhebliche Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße gesprochen hätten.

Siebtens gebe es keinen Grund dafür, eine Geldbuße zu verhängen, die höher liege als 10 % ihres Umsatzes. Die Kommission habe das getan und dadurch gegen Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003^(?) und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Achtens und hilfsweise macht die Klägerin geltend, dass die Geldbuße erheblich herabgesetzt werden sollte, um ihre Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abl. 2006, C 210, S. 2).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-206/08)

(2008/C 197/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 8. April 2008 (2008/321/EG) über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des EAGFL und des EGFL getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit diese Entscheidung Berichtigungen in Höhe von insgesamt 54 949 195,80 Euro umfasst, die das Königreich Spanien betreffen, und zwar aufgrund zweier Ermittlungen über das Potenzial der Weinerzeugung (VT/VI/2002/14 und VT/VI/2006/09), durch Anwendung einer pauschalen Berichtigung aller im Rahmen der erwähnten Hilfen angemeldeten Kosten um 10 %, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Ausschlüsse von der gemeinschaftlichen Finanzierung, die Spanien in der vorliegenden Rechtssache betreffen, beruhen auf zwei Ermittlungen über das Potenzial der Weinerzeugung (VT/VI/2002/14 und VT/VI/2006/09), wobei als Berechnungsgrundlage für die finanzielle Berichtigung die Ausgaben herangezogen worden seien, die Spanien für die Gesamtheit der Beihilfemaßnahmen angemeldet habe, die für die Erzeugnisse unerlaubter Weinanbauflächen in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 in Betracht gekommen seien, und zwar in Höhe von 54 949 195,80 Euro (pauschale Berichtigung sämtlicher für solche Beihilfen angemeldeter Ausgaben um 10 % wegen Mängel bei der Kontrolle des Verbots jeglicher Rebanpflanzungen).

Das Königreich Spanien rügt die vorgeschlagene finanzielle Berichtigung als ungerechtfertigt und unverhältnismäßig und stützt sich auf folgende Argumente:

- fehlende Begründung der vorgeschlagenen Berichtigung;
- ordnungsgemäßes Handeln der spanischen Überwachungsstellen bei der Entdeckung rechtswidriger Anpflanzungen in den Wirtschaftsjahren 2003 und 2004;
- Nichteinhaltung der vorgesehenen Verfahren für den Rechnungsabschluss durch die Stellen der Kommission;
- Ungeeignetheit der Verwendung der Ergebnisse der im Jahr 2002 durchgeführten Ermittlung;
- Ablehnung der Hochrechnung der vorgeschlagenen Berichtigung auf die nicht inspizierten Autonomen Gemeinschaften;
- Fehlen technischer Argumente zur Stützung des vorgeschlagenen Anrechnungsprozentsatzes: unterschiedliche Gesichtspunkte bei den verschiedenen Regulierungsmaßnahmen.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Stichting Administratiekantoor Portielje/Kommission

(Rechtssache T-209/08)

(2008/C 197/52)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Stichting Administratiekantoor Portielje (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Van Hove)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 25. März 2008 bekannt gegebene Entscheidung der Kommission C(2008) 926 def. vom 11. März 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag (Sache COMP/38.543 — Internationale Umzugsdienste), soweit sie an die Klägerin gerichtet ist, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 Buchst. e der Entscheidung, soweit er an die Klägerin gerichtet ist, entsprechend dem vierten und/oder fünften Klagegrund für nichtig zu erklären und die in Art. 2 verhängte Geldbuße, soweit sie die Klägerin betrifft, entsprechend zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung gegen Art. 81 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ verstoße, da die Kommission nicht vorschriftsgemäß nachgewiesen habe, dass die Klägerin ein Unternehmen im Sinne dieser Artikel sei.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 verstoße, da die Kommission die Handlungen von Gosselin der Klägerin in Anbetracht des Sachverhalts zu Unrecht zugerechnet habe.

Mit dem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung gegen Art. 81 EG verstoße. In seinem ersten Teil wird gerügt, dass die Kommission nicht vorschriftsgemäß dargelegt habe, dass die Handlungen, die Gosselin zur Last gelegt werden könnten, als eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs im Sinn von Art. 81 EG anzusehen seien. In seinem zweiten Teil wird gerügt, dass die Kommission nicht vorschriftsgemäß dargelegt habe, dass die Vereinbarung, an der Gosselin beteiligt gewesen sei, geeignet sei, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen.

Mit dem vierten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Entscheidung gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003, Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17⁽²⁾ und die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen⁽³⁾ verstoße. Gegen diese

Vorschriften sei durch die Feststellung der Schwere der Zuwiderhandlung, durch die Feststellung des Umsatzes im Hinblick auf die Berechnung des Grundbetrags der gegen Gosselin verhängten Geldbuße und letztlich durch die Weigerung verstoßen worden, im Rahmen der Berechnung der Geldbuße bei Gosselin mildernde Umstände anzunehmen.

Mit dem fünften Klagegrund schließlich wird geltend gemacht, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sei, insbesondere bei der Bestimmung der Faktoren der Schwere der Zuwiderhandlung und des Umsatzes, die bei der Berechnung der Geldbuße berücksichtigt worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

⁽²⁾ EWG Rat: Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, S. 204).

⁽³⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Verhuizingen Coppens/Kommission

(Rechtssache T-210/08)

(2008/C 197/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Verhuizingen Coppens NV (Bierbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Stuyck und Rechtsanwältin I. Buelens)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008 in der Sache COMP/38.543, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008 in der Sache COMP/38.543, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbuße wesentlich zu herabzusetzen und mit einem Betrag festzusetzen, der höchstens 10 % des Umsatzes der Klägerin auf dem einschlägigen Markt für internationale Umzugsdienste entspricht;
- in jedem Fall der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten in Bezug auf die Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt mit ihren ersten beiden Klagegründen die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(2008) 926 def. vom 11. März 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag (Sache COMP/38.543 — Internationale Umzugsdienste).

Sie rügt erstens einen Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 EG. Sie sei wegen Beteiligung an einem komplexen Kartell verurteilt worden, obwohl sie sich den Akten der Kommission zufolge von den anderen an dem Kartell Beteiligten dadurch unterscheidet, dass eine Beteiligung nur an einem kleinen Teil des angeblichen Kartells festgestellt worden sei. Ferner sei die behauptete Beteiligung der Klägerin an der Zuwiderhandlung kürzer gewesen als von der Kommission festgestellt, und die Kommission habe es unterlassen, das relative Gewicht der Beteiligung der Klägerin an der Zuwiderhandlung zu werten.

Zweitens macht die Klägerin geltend, dass Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ deshalb verletzt worden sei, weil die Kommission sowohl die Dauer als auch den fortgesetzten Charakter der Zuwiderhandlung unzutreffend festgestellt habe.

Hilfsweise beantragt die Klägerin einen Erlass oder zumindest eine deutliche Herabsetzung der verhängten Geldbuße, weil deren Grundbetrag falsch festgestellt und berechnet und bei der Festsetzung der Geldbuße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit offensichtlich verletzt worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Putters International/ Kommission

(Rechtssache T-211/08)

(2008/C 197/54)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Putters International NV (Cargovil, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Platteau)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerin gegen Art. 81 Abs. 1 EG verstoßen habe, indem sie und andere Unternehmen unmittelbar und mittelbar die Preise für internationale Umzugsdienste in Belgien festgesetzt, einen Teil dieses Marktes untereinander aufgeteilt und das Verfahren zur Abgabe von Angeboten manipuliert hätten;

- Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit damit eine Geldbuße von 3 955 000 Euro gegen sie verhängt worden sei;
- für den Fall, dass das Gericht es für angebracht hält, der Klägerin eine Geldbuße aufzuerlegen, im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung aus Art. 229 EG und Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 eine Geldbuße festzusetzen, die deutlich unter dem von der Kommission festgesetzten Betrag liegt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(2008)926 def. vom 11. März 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 des EG-Vertrags (Sache COMP/38.543 — Internationale Umzugsdienste).

Erstens habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie feststelle, dass die Klägerin an einem komplexen und gefestigten Kartell teilgenommen habe, das danach gestrebt habe, unmittelbar und mittelbar die Preise für internationale Umzugsdienste in Belgien festzusetzen, einen Teil dieses Marktes unter den Kartellteilnehmern aufzuteilen und das Verfahren zur Abgabe von Angeboten zu manipulieren. Tatsächlich habe sich die Klägerin nur an Praktiken beteiligt, die Kommissionen und Scheinangebote betroffen hätten, und das auch nur sehr sporadisch.

Zweitens habe die Kommission die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verletzt, indem sie bei der Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße ungeachtet von Zahl und Art der von der Klägerin begangenen Verstöße und deren Auswirkung auf den relevanten Markt den Gesamtumsatz mit internationalen Umzugsdiensten heranziehe.

Drittens habe die Kommission die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung dadurch verletzt, dass sie bei der Berechnung der Geldbuße ungeachtet der Rolle der Beteiligten im Kartell und der Art der Praktiken, an denen sie beteiligt gewesen seien, keinen Unterschied zwischen den Beteiligten mache, sondern allen einen gleichen Prozentsatz zuweise, was die Schwere des Verstoßes und den Zusatzbetrag zur Abschreckung angehe.

Viertens habe die Kommission die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verletzt, indem sie einem Teilnehmer, der wie die Klägerin nur eine begrenzte Rolle gespielt habe, die höchste zulässige Geldbuße auferlege.

Fünftens und letztens wirft die Klägerin der Kommission vor, die Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Gleichbehandlung verletzt und eine fehlerhafte Beurteilung vorgenommen zu haben, da sie keine mildernden Umstände zugunsten der Klägerin festgestellt habe.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2008 — Amertranseuro International Holdings u. a./Kommission**(Rechtssache T-212/08)**

(2008/C 197/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Amertranseuro International Holdings Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Trans Euro Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Team Relocations Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Gyselen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 2 Ziffer i) der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2008 in der Sache COMP/38.543, Internationale Umzugsdienste, für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerinnen für den von Team Relocations NV in der Zeit von Januar 1997 bis September 2003 begangenen Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR gesamtschuldnerisch haften;
- hilfsweise, Art. 2 Ziffer i) dieser Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, soweit darin die gesamtschuldnerische Haftung der Amertranseuro Ltd nicht tatsächlich auf 1,3 Mio. Euro begrenzt wird;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren mit dieser Klage, die Entscheidung C(2008) 926 final der Kommission vom 11. März 2008 (Sache COMP/38.543 — Internationale Umzugsdienste) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) in einem Verfahren nach Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 EWR gemäß Art. 230 EG teilweise für nichtig zu erklären. Beantragt wird insbesondere die Nichtigerklärung von Art. 2 Ziffer i) der angefochtenen Entscheidung, soweit darin festgestellt werde, dass sie für die behauptete Teilnahme von Team Relocations NV an dem in Art. 1 der angefochtenen Entscheidung bezeichneten Verstoß gesamtschuldnerisch hafteten.

Sie stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe:

Erstens habe die Kommission rechtsfehlerhaft gehandelt, indem sie sie alle drei für haftbar erklärt habe, obwohl sie von der Beteiligung von Team Relocations NV an dem behaupteten Verstoß keine Kenntnis gehabt hätten und auch nicht hätten haben können. Zweitens habe die Kommission ihr Ermessen missbraucht, indem sie eine Geldbuße verhängt habe, die sie nicht zahlen könnten.

Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Paul Alfons Rehbein/HABM — Hervé Dias Martinho und Manuel Carlos Dias Martinho (Outburst)**(Rechtssache T-214/08)**

(2008/C 197/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Paul Alfons Rehbein (GmbH & Co.) KG (Glinde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. E. Lampel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hervé Dias Martinho und Manuel Carlos Dias Martinho (Le Plessis Trévisé, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. März 2008 in der Sache R 1261/2007-2 aufzuheben und
- dem Harmonisierungsamt ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Outburst“ für Waren in den Klassen 16, 18 und 25 — Anmeldung Nr. 4 318 333.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „Outburst“ für Waren in Klasse 25 — deutsche Markeneintragung Nr. 399 40 713.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die ältere Gemeinschaftsmarke für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen sei, ernsthaft benutzt worden sei; Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1

Buchst. f der Verordnung, da die Beschwerdekammer die eidesstattliche Erklärung des Geschäftsführers der Klägerin zu Unrecht nicht berücksichtigt habe; Verstoß gegen Art. 74 Abs. 2 der Verordnung und gegen die Regel 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 2868/95⁽¹⁾ der Kommission da die weiteren im Beschwerdestadium des Widerspruchsverfahrens vorgebrachten Beweismittel zulässig seien und bei der Prüfung der ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke berücksichtigt werden müssten; Verletzung des Rechts der Klägerin auf rechtliches Gehör, da die Beschwerdekammer den nach Fristablauf vorgebrachten Benutzungsnachweis hätte berücksichtigen müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995 L 303, S. 1)

Klage, eingereicht am 11. Juni 2008 — Lemans/HABM — Stephen Turner (ICON)

(Rechtssache T-218/08)

(2008/C 197/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Lemans Corporation (Janesville, USA) (Prozessbevollmächtigter: M. Cover, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stephen Turner (Luddington, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. März 2008 in der Sache R 589/2007-2 aufzuheben,
- festzustellen, dass der Widerspruch zurückzuweisen ist und die betroffene Gemeinschaftsmarke eingetragen werden kann, und
- dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ICON“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 18 und 25 — Anmeldung Nr. 2 197 366.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „IKON“ für Waren in Klasse 9 — Markeneintragung Nr. 2 243 676 im Vereinigten Königreich.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer habe irrig entschieden, dass der andere Beteiligte im Beschwerdeverfahren zur Einlegung des Widerspruchs berechtigt gewesen sei.

Klage, eingereicht am 13. Juni 2008 — Impala/Kommission

(Rechtssache T-229/08)

(2008/C 197/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Independent Music Publishers and Labels Association (Impala, internationale Vereinigung) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S. Crosby und J. Golding, Solicitors, sowie Rechtsanwältin I. Wekstein)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 2007 in der Sache COMP/M.3333-Sony/BMG, mit der ein Zusammenschluss nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89⁽¹⁾ für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wird, für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Entscheidung K(2004) 2815 der Kommission vom 19. Juli 2004 erklärte die Kommission den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, durch den die Bertelsmann AG und die Sony Corporation of America die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Sony BMG übernehmen, in dem ihr Tonträgergeschäft zusammengeführt wird (Sache COMP/M.3333 — Sony/BMG). Mit Urteil vom 13. Juli 2006 erklärte das Gericht erster Instanz die Entscheidung der Kommission für nichtig^(?). Daraufhin wurde die Sache erneut bei der Kommission angemeldet, die den Zusammenschluss unter den aktuellen Marktbedingungen neu prüfte und ihn mit der angefochtenen Entscheidung K(2007) 4507 vom 3. Oktober 2007 für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärte.

Die Klägerin, eine internationale Vereinigung, die unabhängige Musikunternehmen — Konkurrenten der am Zusammenschluss Beteiligten — vertritt, beantragt die Nichtigerklärung dieser Entscheidung. Sie macht geltend, dass die Kommission mit der Genehmigung des Zusammenschlusses einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen bzw. das Recht betreffend die kollektiven beherrschenden Stellungen falsch angewandt bzw. gegen Art. 253 EG verstoßen habe, indem sie

- einen irrigen Maßstab angewandt und nicht ordnungsgemäß geprüft habe, ob auf dem Markt für physische Tonträger und auf dem Markt für Musikaufzeichnungen in digitalen Formaten eine kollektive beherrschende Stellung bestehe, gestärkt oder geschaffen werde;
- keine zukunftsorientierte Analyse dahin durchgeführt habe, ob der Zusammenschluss eine kollektive beherrschende Stellung auf dem Markt für physische Tonträger und/oder auf dem Markt für Musikaufzeichnungen in digitalen Formaten stärken oder schaffen könnte und keine oder keine ausreichende Begründung dafür gegeben habe, warum sie auf eine solche Analyse verzichtet habe;
- die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Verbraucherentscheidung oder die kulturelle Vielfalt nicht ordnungsgemäß geprüft habe bzw. keine entsprechende zukunftsorientierte Analyse durchgeführt habe und
- letztlich nicht zu dem Schluss gelangt sei, dass der Zusammenschluss auf dem Markt für physische Tonträger und auf dem Markt für Musikaufzeichnungen in digitalen Formaten eine kollektive beherrschende Stellung gestärkt oder geschaffen habe.

^(?) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 1989, L 395, S. 1, berichtigt im ABl. 1990, L 257, S. 13).

^(?) Rechtssache T-464/04 (Impala/Kommission, Slg. 2006, II-2289), Rechtsmittelurteil in der Rechtssache C-413/06 P (Bertelsmann und Sony Corporation of America/Impala).

Klage, eingereicht am 25. Juni 2008 — Melli Bank/Rat**(Rechtssache T-246/08)**

(2008/C 197/59)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Melli Bank plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Gordon, QC, J. Stratford, Barrister, R. Gwynne und T. Din, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs des Beschlusses des Rates 2008/475/EG über restriktive Maßnahmen gegen Iran insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Melli Bank plc betrifft;
- jede andere unter den Umständen des vorliegenden Falles gerechtfertigt und angezeigt erscheinende Maßnahme zu treffen;
- dem Rat die Kosten der Bank für diese Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates vom 23. Juni 2008⁽¹⁾ zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁽²⁾, soweit sie in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen genannt ist, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Vorschrift eingefroren werden.

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs, soweit diese sie betrifft, da die Bestimmung in zweifacher Hinsicht rechtswidrig sei.

Erstens sei der angefochtene Beschluss unverhältnismäßig, da das Einfrieren der Gelder und Wirtschaftswerte der Klägerin (i) in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel stehe, die Finanzierung nuklearer Proliferation zu verhindern, (ii) nicht das am wenigsten beschränkende Mittel zur Wachsamkeit gegenüber der Klägerin oder zur Verfolgung des Ziels sei, die Finanzierung nuklearer Proliferation zu verhindern.

Zweitens verstoße der angefochtene Beschluss gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, denn die Klägerin befinde sich einerseits in der gleichen Lage wie andere Niederlassungen der iranischen Banken im Vereinigten Königreich und in einer Lage, die mit der anderer Banken des Vereinigten Königreichs — darunter solche, die Geschäftsbeziehungen in den Iran unterhielten — im Wesentlichen vergleichbar sei, werde jedoch unterschiedlich behandelt; andererseits sei sie, verglichen mit einer anderen Bank, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genannt werde, in einer signifikant anderen Lage, werde jedoch mit dieser gleich behandelt.

⁽¹⁾ ABl. 2008 L 163, S. 29.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 (ABl. 2007 L 103, S. 1).

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 —
Martins/Kommission**

(Rechtssache T-11/04) ⁽¹⁾

(2008/C 197/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. Mai 2008 —
Ypma/Rat und Kommission**

(Rechtssache T-9/94) ⁽¹⁾

(2008/C 197/60)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 26.2.1994.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 —
Martinez Mongay/Kommission**

(Rechtssache T-101/04) ⁽¹⁾

(2008/C 197/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 —
Katalagarianakis/Kommission**

(Rechtssache T-402/03) ⁽¹⁾

(2008/C 197/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 7.2.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 —
Piccinni-Leopardi/Kommission**

(Rechtssache T-128/04) ⁽¹⁾

(2008/C 197/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 30.4.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2008 —
Piccinni-Leopardi u. a./Kommission****(Rechtssache T-390/04)** ⁽¹⁾

(2008/C 197/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 300 vom 4.12.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2008 —
Angiotech Pharmaceuticals/HABM (VASCULAR WRAP)****(Rechtssache T-342/06)** ⁽¹⁾

(2008/C 197/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 326 vom 30.12.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2008 —
Rossi/HABM — K & L Ruppert Stiftung (Rossi)****(Rechtssache T-31/05)** ⁽¹⁾

(2008/C 197/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 93 vom 16.4.2005.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. Juni 2008 —
Chupa Chups/Kommission****(Rechtssache T-331/07)** ⁽¹⁾

(2008/C 197/69)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 247 vom 20.10.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. Juni 2008 —
Cegelec/Parlament****(Rechtssache T-104/05)** ⁽¹⁾

(2008/C 197/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 106 vom 30.4.2005.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Juni 2008 —
Quest Diagnostics/HABM — ALK-Abelló (DIAQUEST)****(Rechtssache T-22/08)** ⁽¹⁾

(2008/C 197/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der
Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 92 vom 12.4.2008.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Juni 2008 — De Fays/Kommission

(Rechtssache F-97/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Krankheitsurlaub —
Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst — Schiedsverfahren)

(2008/C 197/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Chantal De Fays (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P.-P. Van Gehuchten und P. Reyniers)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und K. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, in denen Art. 60 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegenüber der Klägerin angewendet wurde, und Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 283 vom 24.11.2007, S. 45.

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 4 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Berechnung der Dienstjahre, die für die von der Klägerin als örtliche Bedienstete erworbenen Ruhegehaltsansprüche anzurechnen sind

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Art. 4 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften rechtswidrig ist;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 24. Oktober 2007 über die Berechnung der Dienstjahre, die für die von ihr als örtliche Bedienstete erworbenen Ruhegehaltsansprüche anzurechnen sind, aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 18. Juni 2008 — Kröppelin/Rat

(Rechtssache F-2/05)

(2008/C 197/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Klage, eingereicht am 9. Juni 2008 — Palazzo/Kommission

(Rechtssache F-57/08)

(2008/C 197/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Armida Palazzo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Ersten Kammer hat aufgrund der gütlichen Einigung die Streichung der Rechtssache angeordnet.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste
Kammer) vom 18. Juni 2008 — Huober/Rat**

(Rechtssache F-4/05)

(2008/C 197/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat aufgrund der gütlichen
Einigung die Streichung der Rechtssache angeordnet.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste
Kammer) vom 18. Juni 2008 — Kröppelin/Rat**

(Rechtssache F-6/05)

(2008/C 197/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat aufgrund der gütlichen
Einigung die Streichung der Rechtssache angeordnet.
